

# BUNDESRAT

## Bericht über die 327. Sitzung

Bonn, den 5. Juli 1968

### Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	179 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 107 Abs. 2 GG . . . . .	182 C
Zur Tagesordnung . . . . .	179 B	<b>Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968 (Drucksache 393/68) . . . . .</b>	182 D
<b>Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968) (Drucksache 358/68) . . . . .</b>	179 C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	182 D
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichtenstatter	179 D	<b>Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes (Drucksache 357/68 . . . . .</b>	182 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	180 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	182 D
<b>Zweites Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2. AOStraf-ÄndG (Drucksache 359/68) . . . . .</b>	180 A	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 362/68) . . . . .</b>	182 D
Spangenberg (Berlin), Berichtenstatter	180 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig, Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	183 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG . . . . .	180 D	<b>Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 363/68) . . . . .</b>	183 A
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 360/68) . . . . .</b>	180 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	183 A
Qualen (Schleswig-Holstein), Berichtenstatter . . . . .	181 A	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 364/68) . . . . .</b>	183 B
Spangenberg (Berlin) . . . . .	181 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	183 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	181 D	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesÄndG) (Drucksache 356/68; zu Drucksache 356/68) . . . . .</b>	183 B
<b>Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 (Drucksache 361/68)</b>	182 B		
Qualen (Schleswig-Holstein) . . . . .	182 B		
Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . .	182 B		

- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 183 B
- Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)** (Drucksache 365/68) . . . 183 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 183 C
- Gesetz zur Änderung des ERP-Investitions-  
hilfegesetzes** (Drucksache 366/68) . . . 183 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 183 C
- Gesetz über eine Milchstatistik** (Drucksache 367/68) . . . . . 183 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 183 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes** (Drucksache 368/68) . . . . . 183 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 183 D
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)** (Drucksache 369/68) . . . . . 183 D
- Dr. Tröscher (Hessen), Berichterstatter . . . 183 D
- Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . . 184 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 184 D
- Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 371/68) . . . . 184 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . 184 D
- Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Mai 1967 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962** (Drucksache 370/68) . . . . . 184 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 184 D
- Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968** (Drucksache 373/68) 185 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 185 A
- Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 372/68) . . . . . 185 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 185 A
- Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** (Drucksache 332/68) . . 185 B
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 185 B
- Simonis (Saarland), Berichterstatter . . . 187 B
- Hempsath (Hessen), Berichterstatter . . . 190 B
- Jaumann (Bayern), Berichterstatter . . . 192 A
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 193 D
- Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen . . . . . 194 D, 199 D
- Weyer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 198 D
- Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 208 C
- Vizepräsident Koschnick . . . . . 208 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 B
- Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht** (Drucksache 319/68) . . . . . 201 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 201 B
- Entwurf eines Beurkundungsgesetzes** (Drucksache 297/68) . . . . . 201 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 201 D
- Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts** (Drucksache 299/68) . . . . . 202 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 202 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts** (Drucksache 316/68) 202 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 202 B

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze** (Drucksache 340/68) 202 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 B

**Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen** (Drucksache 314/68) 202 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 335/68) 202 C

**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes** (Drucksache 320/68) 202 C

Dr. Tröscher (Hessen), Berichterstatter 202 C

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 203 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, in der der Bundesrat die Bundesregierung bittet, den Entwurf zurückzuziehen 203 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 322/68) 203 C

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 203 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Überwachung des Verbleibs ölhaltiger und ähnlicher Abfallstoffe (Altölgesetz)** (Drucksache 323/68) 203 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 204 A

a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit** (Drucksache 312/68)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit** (Drucksache 313/68) 204 A

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 204 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen** (Drucksache 328/68) 204 B

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 204 B

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland** (Drucksache 327/68) 204 C

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 204 C

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 331/68) 204 C

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 204 C

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten** (Drucksache 321/68) . . . . . 204 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 204 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen** (Drucksache 326/68) . . . . . 204 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 204 D
- Entwurf des zweiten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik** (Drucksache 218/68) . . . . . 205 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 205 B
- Allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben** (Drucksache 167/68) . . . . . 205 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 205 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für**
- den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr;
  - die Kapazitätsregelung im innerstaatlichen Güterkraftverkehr
- (Drucksache 408/67) . . . . . 205 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 205 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über den Zugang zum Markt im Binnenschiffsgüterverkehr** (Drucksache 640/67) . . . . . 205 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 206 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit bestimmtem zerlegtem frischem Fleisch** (Drucksache 276/68) . . . . . 206 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 206 B
- Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes** (Drucksache 333/68) . . . . . 206 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 206 B
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung)** (Drucksache 325/68) . . . . . 206 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 A
- Verordnung nach § 35 AMG über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 324/68) . . . . . 206 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz** (Drucksache 288/68; zu Drucksache 288/68) 206 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 209 A
- Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitchweise in der Seeschifffahrt (ArbZnachweisV — See)** (Drucksache 272/68) . . . . . 206 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 B
- Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 339/68) . . . . . 206 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 B

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen** (Drucksache 343/68) . . . . . 207 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 B
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes** (Drucksache 342/68) . . . . . 207 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 209 B
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch** (Drucksache 141/68) . . . . . 207 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 286/68) . . . . . 207 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfVorschr —)** (Drucksache 330/68) . . . . . 207 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 209 C
- Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7)** (Drucksache 344/68) . . . . . 206 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 287/68) . . . . . 206 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Dreißundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (23. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 334/68) . . . . . 206 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Verordnung über die Aufhebung der Gebührenordnungen für die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie für die Einfuhrstelle für Zucker** (Drucksache 341/68) . . . . . 206 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Verordnung über die Aufteilung der Zukergrundmenge** (Drucksache 347/68) . . . . . 207 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe** (Drucksache 315/68) . . . . . 207 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 209 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abrechnung der von den Trägern der Krankenversicherung ausgezahlten Rentenbeiträge, über die Zahltag für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgelderzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR — Beitragsvorschrift)** (Drucksache 346/68) . . . . . 207 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 210 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden** (Drucksache 329/68) . . . . . 207 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG . . . . . 210 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V 9/68) . . . . . 207 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 210 A
- Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die Gewerbeaufsichtsämter** (Drucksache 345/68) . . . . . 207 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 207 C

**Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966;**

**hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Drucksache 282/68) . . . . . 207 C**

**Beschluß: Die nachträgliche Genehmigung wird erteilt . . . . . 207 D**

**Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 298/68, zu Drucksache 298/68) . . . . . 207 D**

**Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 298/68 und zu Drucksache 298/68 wird zugestimmt . . . . . 208 A**

**Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 353/68) . . . . . 207 D**

**Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 353/1/68 wird zugestimmt . . 208 A**

**Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats beim Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung**

**des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 352/68) . . . . . 207 D**

**Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 352/1/68 wird zugestimmt . . 208 A**

**Benennung eines Beisitzers für die Widerspruchsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 9/68) . . . . . 208 A**

**Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 9/1/68 wird zugestimmt . . . 208 A**

**Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 374/68) . . . . . 208 A**

**Beschluß: Dem Vorschlag gemäß Drucksache 374/1/68 wird zugestimmt . . 208 A**

**Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 385/68) . . . . 208 B**

**Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 208 B**

**Nächste Sitzung . . . . . 208 D**

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz,  
Regierender Bürgermeister von Berlin  
(bis Punkt 19)

Vizepräsident Koschnick  
Präsident des Senats und Bürgermeister der  
Freien Hansestadt Bremen  
(ab Punkt 19)

## Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
Krause, Innenminister  
Dr. Schieler, Justizminister  
Dr. Seifniz, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

## Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Jaumann, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

## Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

## Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen  
Thape, Senator für das Bildungswesen

## Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats  
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Dr. Tröscher, Minister für Landwirtschaft und Forsten

## Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
Hasselmann, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

## Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident  
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister  
Wertz, Finanzminister  
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident  
Wolters, Minister des Innern  
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident  
Becker, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident  
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister  
Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen

Köppler, Parlamentarischer Staatssekretär des  
Bundesministers des Innern

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim  
Bundesminister der Finanzen

Prof. Dr. von Manger-Koenig, Staatssekretär im  
Bundesministerium für Gesundheitswesen

Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr.-Ing. Pausch, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für das Post- und Fernmeldewesen

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder

Dr. Schornstein, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Wohnungswesen und Städtebau

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 327. Sitzung

Bonn, den 5. Juli 1968

Beginn: 9.34 Uhr.

**Präsident Schütz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 327. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die **Regierung des Saarlandes** hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 1968 beschlossen, den Minister der Justiz, Herrn Alois Becker, zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Ich darf Herrn Becker, der anwesend ist, in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen heißen und uns allen eine gute Zusammenarbeit wünschen.

(B)

Justizminister a. D. von Lautz ist am 30. Juni 1968 aus seinem Ministeramt und damit auch als Mitglied des Bundesrates ausgeschieden. Er hat dem Bundesrat mit einer kurzen Unterbrechung seit dem 4. Juni 1957 angehört und von Februar 1958 bis Februar 1959 den Vorsitz im Ausschuß für Innere Angelegenheiten geführt. Ich darf ihm den Dank des Hauses für seine wertvolle Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aussprechen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Sie ist noch rechtzeitig durch einen Nachtrag um die Punkte 71, 72 und 73 ergänzt worden. Die Punkte

42: Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung

43: Sechste Verordnung zur Änderung der Fruchtbehandlungsverordnung

44: Verordnung über Sera und Impfstoffe, die beim Menschen angewendet werden

und 65:

Vorschlag für die Berufung von sechs Vertretern der Landesregierungen aus den fachlich beteiligten Ressorts und sechs Stellvertreter für den Deutschen Druckgasausschuß

müssen abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben. — Wenn es Ihnen recht ist, werde ich Punkt 71 nach Punkt 4 aufrufen.

Anträge oder Wortmeldungen liegen mir zur vorläufigen Tagesordnung im übrigen nicht vor. Ich stelle fest, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 — WoBauÄndG 1968)** (Drucksache 358/68).

(D)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieses Hohe Haus hat am 31. Mai d. J. wegen des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues den Vermittlungsausschuß angerufen. Es ging um zwei Punkte: Einmal sollte für Darlehensnehmer von Wohnungsfürsorgemitteln die Kostenmiete nach Maßgabe der Vorschriften für öffentlich geförderte Wohnungen anzuwenden sein. Zum anderen sollte der Art. VI gestrichen werden, der die Beteiligung des Ausgleichsfonds nach dem Lastenausgleichsgesetz an dem Zinsmehraufkommen vorsah.

Das Begehren des Bundesrates hat sich im erstgenannten Punkt im Vermittlungsausschuß nicht durchsetzen können. Der zweite, vom Standpunkt der Länder aus ungleich wichtigere Punkt ist dagegen im Vermittlungsausschuß aufgenommen worden. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit der Maßgabe dieser ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung angenommen.

Außerdem hat der Vermittlungsausschuß noch die Vorschriften über das Inkrafttreten an die Tatsache anpassen müssen, daß sich durch die Einberufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten verzögerte.

(A) Da sich das wesentliche Anrufungsbegehren des Bundesrates im Vermittlungsausschuß durchgesetzt hat, möchte ich Sie bitten, diesem geänderten Gesetz heute Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2. AOStrafÄndG)** (Drucksache 359/68).

Berichterstatter ist Herr Senator Spangenberg (Berlin). Ich erteile ihm das Wort.

**Spangenberg** (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze ist vom Bundestag am 31. Mai 1968 verabschiedet worden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1968 beschlossen, hiergegen den Vermittlungsausschuß aus den in der Drucksache 310/68 (Beschuß) angegebenen Gründen anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat die Anrufungsgründe zum überwiegenden Teil angenommen und zum Teil ergänzt.

Im einzelnen darf ich zu den aus der Anlage zur Drucksache 359/68 ersichtlichen Anträgen folgendes ausführen.

1. Durch die Nrn. 1 und 5, die im Zusammenhang gesehen werden müssen, soll die **Höchstgeldstrafe** von 1 Million DM auf den Betrag von 5 Millionen DM erhöht werden. Man hat hiergegen angeführt, daß das nicht nötig sei, weil ja nach § 27 c des Strafgesetzbuches über die Höchststrafe dann hinausgegangen werden könne, wenn die Geldstrafe nicht ausreiche, um den aus der Tat gezogenen Gewinn abzuschöpfen. Durch die Neufassung der Einziehungsbestimmungen ist aber ohnehin sichergestellt, daß dieser Gewinn eingezogen und abgeschöpft werden kann. Zusätzlich soll die Verhängung einer der Schwere der Tat angemessenen Geldstrafe ermöglicht werden. Hierfür reicht der Betrag von 1 Million DM nicht aus.

2. Die Nrn. 2 und 6 bringen eine Sonderregelung der **Verjährung**. An sich verjähren Steuerordnungswidrigkeiten in Zukunft — wie alle anderen Ordnungswidrigkeiten — in zwei Jahren. Schon der Bundestag hatte eine Erhöhung dieser Frist auf fünf Jahre für die leichtfertige Steuerverkürzung beschlossen, weil nämlich diese leichtfertige Steuerverkürzung erst bei der Betriebsprüfung entdeckt werden kann und es ja wohl nicht angängig wäre, in Zukunft die Betriebsprüfungen deswegen noch

öfter vorzunehmen. Sinnvoller ist es vielmehr, die Verjährungsfrist entsprechend zu verlängern. (C)

Der gleiche gesetzgeberische Grund gilt auch für § 405 — Steuergefährdung — und § 406 — Gefährdung der Abzugssteuern — und für die entsprechenden Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes. Deswegen ist vorgesehen, die Verjährungsfrist für diese bestimmten Taten auf fünf Jahre zu erhöhen. Im übrigen bleibt es bei den zwei Jahren.

3. Gemäß Nr. 3 des Vorschlags des Vermittlungsausschusses soll die Vorschrift beseitigt werden, daß das Finanzamt auf Antrag des Beschuldigten die Strafsache an die Staatsanwaltschaft abzugeben hat. Danach hätte es der **Beschuldigte** in der Hand, die **Ermittlungsbehörde** selbst zu bestimmen. Diese Befugnis würde einen durch nichts gerechtfertigten Eingriff in die Rechte des Finanzamts als Ermittlungsbehörde darstellen. Im übrigen hätte die Vorschrift ohnehin keinen praktischen Wert, weil die Staatsanwaltschaft nicht daran gehindert ist, im gegebenen Falle das Finanzamt mit den weiteren Ermittlungen zu beauftragen. Es erscheint daher nicht sinnvoll, diese Vorschrift aufrechtzuerhalten.

4. Durch Nr. 4 soll die Vorschrift wiederhergestellt werden, wonach die **Beamten des Steuerfahndungsdienstes** die gleichen **Ermittlungsbefugnisse** haben sollen, die den Beamten der Finanzämter zustehen. An sich ist es selbstverständlich, daß der Einsatz der Steuerfahndung bei Ermittlungen steuerlicher Verfehlungen außerhalb eines Steuerstrafverfahrens auch künftig gewährleistet sein muß. Zur Klarstellung dieser Rechtslage ist deshalb die Wiedereinführung der aufgehobenen Vorschrift erforderlich. (D)

5. Durch Nr. 7 wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen, und zwar in Art. 11 Nr. 1 das Zitat „§ 448 Abs. 2“ durch „§ 449 Abs. 2“ ersetzt.

Der Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 26. Juni 1968 die Anträge des Vermittlungsausschusses einstimmig angenommen. Ich bitte Sie, dem vom Bundestag in dieser Weise geänderten Gesetz nunmehr ebenfalls zuzustimmen.

**Präsident Schütz:** Ich danke für die Berichterstattung.

Ich sehe keine Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Bundestag entsprechend dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Mit besonderer Freude und Befriedigung ruft der Präsident Punkt 3 der Tagesordnung auf:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes** (Drucksache 360/68).

Berichterstatter ist Herr Minister Qualen (Schleswig-Holstein). Ich erteile ihm das Wort.

(A) **Qualen** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die neuerlichen Belastungen und Erschwerungen des Verkehrs zwischen dem Bundesgebiet und Berlin haben eine rasche Reaktion der Gesetzgebungsorgane erforderlich gemacht. Am 17. Juni 1968, bereits fünf Tage nach Einführung der Visa-Bestimmungen, beschloß die Bundesregierung, die **Berlinhilfe zu verstärken**. In beeindruckender Einmütigkeit haben die drei Fraktionen des Bundestages das von der Bundesregierung entworfene und mit dem Senat von Berlin abgestimmte Dritte Gesetz zur Änderung des Berlinhilfegesetzes zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens als Initiativgesetzentwurf eingebracht. Auf diese Weise war es dem Bundestag möglich, das Gesetz schon am 28. Juni 1968 zu verabschieden.

Heute nun hat der Bundesrat das Wort. Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt dem Hohen Hause einstimmig, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen und damit den Weg für die dringliche Förderung der Wirtschaft von Berlin freizugeben.

Wegen der Einzelheiten des Änderungsgesetzes darf ich auf die BR-Drucksache 360/68 und die BT-Drucksache V/3019 Bezug nehmen und die Berichtserstattung auf die Kernpunkte beschränken. Durch das Gesetz wird die bisherige Befristung der Vergünstigungsvorschriften beseitigt. Ein Abbau der Förderungsmaßnahmen soll solange nicht in Betracht kommen, wie die erschwerten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Berlin andauern. Der **Verzicht auf eine Befristung** erscheint besonders geeignet, das Vertrauen in den Fortbestand der Förderungsmaßnahmen zu festigen, und ist daher zu begrüßen.

In der Hauptsache zielt das Gesetz auf eine **Verstärkung der Investitionstätigkeit** im industriellen Bereich, im Bereich der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und im Bereich des Wohnungsbaues ab. Da der Bedarf an Gebäuden des Handels und des Dienstleistungsgewerbes in Berlin hinreichend gedeckt ist, wird für diese Gebäude, soweit mit ihrer Herstellung nach dem 31. Dezember 1969 begonnen wird, die 75%ige Abschreibungsvergünstigung nicht mehr gewährt. Die Vergünstigung bezieht sich jetzt hauptsächlich auf Gebäude, die mit der Fabrikation in Zusammenhang stehen oder der Forschung und Entwicklung dienen, und — das ist neu — auf den Werkswohnungsbau.

Für den steuerbegünstigten und für den freifinanzierten **Wohnungsbau**, dessen Anteil am gesamten Bauvolumen in Berlin verhältnismäßig niedrig ist, ist eine weitere Abschreibungsvergünstigung vorgesehen. Sie besteht darin, daß der Bauherr anstelle der Abschreibungsmöglichkeiten nach dem Einkommensteuergesetz in den ersten drei Jahren erhöhte Absetzungen bis zu 50 v. H. vornehmen kann. Diese sehr weitgehende Vergünstigung dürfte den erhofften Anreiz zu einer verstärkten Bautätigkeit geben, zumal gleichzeitig der nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigte Personenkreis erwei-

tert wird. Er umfaßt künftig auch Personen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 12 000 DM nicht übersteigt. Für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen erhöht sich dieser Betrag um 3600 DM. Bisher waren 9000 DM bzw. 2400 DM maßgebend.

Um die **Kreditfinanzierung der betrieblichen Investitionen** zu erleichtern, soll die Mindestlaufzeit der dafür hingegebenen Darlehen von sechs auf acht Jahre verlängert, die tilgungsfreie Zeit von mindestens drei auf mindestens vier Jahre heraufgesetzt und die Verwendungsmöglichkeit der Darlehen erweitert werden. Um die hierdurch beim Darlehensgeber eintretende Minderung der Rendite auszugleichen, wird der von seiner Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzuziehende Betrag von bisher 10 auf 12 v. H. erhöht.

Als eine der wirksamsten Maßnahmen zur Förderung der Investitionstätigkeit hat sich die **Investitionszulage** erwiesen. Von ihrer Erhöhung sind daher besondere Impulse zu erwarten. Eine Belebung der Investitionstätigkeit ist — wie schon erwähnt — gerade im industriellen Sektor und im Bereich der betrieblichen Forschung und Entwicklung vonnöten. Dementsprechend erhöht das Gesetz die Zulage für abnutzbare bewegliche Anlagegüter, die unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, für die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 31. Dezember 1970 auf 25 v. H. Später gilt ein Satz von 20 v. H. Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung dienen, wird die Investitionszulage vom 1. Juli 1968 an sogar auf 30 v. H. angehoben. Ausgenommen von den Erhöhungen ist das Baugewerbe, das wie die übrigen Wirtschaftsbereiche weiter eine Zulage in bisheriger Höhe von 10 v. H. erhält.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß das Gesetz eine geeignete Grundlage für die derzeit notwendige Hilfe schafft und damit wesentlich zur Stärkung und Stabilisierung der Wirtschaft von Berlin beiträgt. Durch die neuen Förderungsmaßnahmen entsteht ein **Steuerausfall** von schätzungsweise 53 Millionen jährlich, von denen auf die Länder etwa 30 Millionen DM entfallen. Im Hinblick auf die politische Bedeutung des Berlinproblems muß dieser Verlust in Kauf genommen werden.

Ich bitte das Hohe Haus im Namen des Finanzausschusses, dem Gesetz zuzustimmen.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle fest, daß das einstimmig erfolgt ist. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Ich erteile Herrn Senator Spangenberg (Berlin) das Wort zu einer Erklärung.

**Spangenberg** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der Bevölkerung und des **Senats von Berlin** sage ich diesem Hohen Hause den Dank für den Beschluß, der soeben auf Emp-

(C)

(D)

- (A) fehlung des Finanzausschusses einstimmig gefaßt wurde.

Der Bundesrat hat sich zu schneller und wirksamer Hilfe für die bedrängte Stadt entschlossen und damit das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in eine wirtschaftlich gesicherte Zukunft Berlins gestärkt. Es ist heute wiederum der Beweis dafür erbracht worden, daß sich Berlin bei der Abwehr unprovoked Bedrohungen auf **solidarische Hilfsmaßnahmen aller Bundesländer** verlassen kann.

Wir wissen, daß die beschlossenen Maßnahmen des Berlinhilfegesetzes auch künftig Einnahmeausfälle in allen Bundesländern mit sich bringen und dies zu einem Zeitpunkt, in dem die finanzielle Decke in den Ländern dünn geworden ist. Berlin erkennt daher um so dankbarer den einstimmigen Beschluß dieses Hohen Hauses an, unseren gemeinsamen politischen Anspruch auf Erhaltung des rechtlichen und tatsächlichen Status von Berlin durch wirtschaftsfördernde Maßnahmen zu untermauern. Dieses Zeichen der Verbundenheit erleichtert es dem Senat in Übereinstimmung mit der Bevölkerung, den Weg der engen Verbundenheit Berlins mit Bund und Ländern weiter zu gehen.

**Präsident Schütz:** Danke sehr. — Ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965** (Drucksache 361/68).

- (B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 107 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Zu einer Erklärung hat Herr Minister Qualen das Wort.

**Qualen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Schleswig-Holstein stimmt dem Gesetz zu, geht dabei aber in Übereinstimmung mit der im Finanzausschuß einhellig vertretenen Auffassung davon aus, daß die in diesem Gesetz für 1968 vorgesehene Verteilung kein Präjudiz für künftige Regelungen darstellt.

**Präsident Schütz:** Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier!

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich insoweit der Erklärung meines Vorredners anschließen, als darin zum Ausdruck gekommen ist, daß diese Beschlüsse für das Jahr 1968 nicht präjudizierend für die weitere Entwicklung im Jahre 1969 und folgende sein können.

Der Bundesrat hatte bekanntlich in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1967 in Form eines Initiativgesetzes eine Gesamtsumme der **Ergänzungszuweisungen** in Höhe von 520 Millionen DM vorgeschlagen. Im Verlauf der Haushaltsberatung und dann auch bei

der weiteren Beratung dieses Gesetzes im Bundestag ist dieser Betrag leider auf 390 Millionen DM herabgesetzt worden. Das Land Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß Ergänzungszuweisungen in dieser Höhe dem tatsächlichen Finanzbedarf nicht entsprechen. Wenn der Auftrag des Grundgesetzes nach Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet erfüllt werden soll, dann müssen nach unserer Meinung neben einer Verbesserung des horizontalen Finanzausgleichs den finanzschwachen Ländern auch Ergänzungszuweisungen in entsprechendem Ausmaß gegeben werden.

Rheinland-Pfalz wird sich deshalb bei der Abstimmung über diese Vorlage der Stimme enthalten.

**Präsident Schütz:** Meine Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer dem Gesetz **zustimmen** will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

(Hellmann: Stimmenthaltung von Niedersachsen!)

— Stimmenthaltungen sind angekündigt worden von Rheinland-Pfalz, von Niedersachsen und vom Saarland.

Jetzt rufe ich gemäß der Vereinbarung Punkt 71 der Tagesordnung auf:

**Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968)** (Drucksache 393/68).

Ausschußempfehlungen zu diesem Gesetz liegen nicht vor, da der Bundestag das Gesetz erst am letzten Freitag kurzfristig verabschiedet hat. Da es sich um kein Zustimmungsgesetz handelt, hat der Bundesrat heute darüber zu entscheiden, ob die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt werden soll.

Ich lasse deshalb nunmehr darüber abstimmen, ob das Gesetz gebilligt wird, d. h. daß der Bundesrat einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht stellt**. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Jetzt rufe ich Punkt 5 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes** (Drucksache 357/68).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes** (Drucksache 362/68).

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen hält der Bundesrat an seiner bei Einbringung des Gesetzes vertretenen **Auffassung fest, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist dementsprechend **beschlossen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 363/68).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Darf ich um ein Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 364/68).

(B) Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. BesAndG)** (Drucksache 356/68, zu Drucksache 356/68).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, an seiner **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei,** und empfehlen ihm weiterhin, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist dementsprechend **beschlossen.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)** (Drucksache 365/68).

Anträge und Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses stelle ich deshalb fest, daß

der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.** (C)

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des ERP-Investitions- hilfegesetzes** (Drucksache 366/68).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses stelle ich deshalb fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.**

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz über eine Milchstatistik** (Drucksache 367/68).

Der Agrarausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, so geben Sie bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zuckergesetzes** (Drucksache 368/68). (D)

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.**

Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag folgen wollen. — Das ist mit Mehrheit der Fall. Mithin hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch)** (Drucksache 369/68).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Staatsminister Dr. Tröscher (Hessen).

**Dr. Tröscher** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetz soll die innerstaatliche Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Rindfleisch gewährleistet werden. Es werden das Verfahren für die Ein- und Ausfuhr geregelt, die Zuständigkeiten der Marktordnungsstellen bestimmt und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen.

(A) Insoweit korrespondieren die Vorschriften mit dem Durchführungsgesetz zu den bereits bestehenden Marktorganisationen. Neu dagegen ist das System der **Berichtigungsbeträge**, das auf dem EWG-Ratsbeschuß vom 29. Mai 1968 beruht. Die detaillierten EWG-Vorschriften sind noch nicht bekannt. In der Bundesrepublik wird es wegen der für die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich festgesetzten Interventionspreise für Butter notwendig werden, Ausfuhrabgaben zu erheben und Einfuhrsubventionen zu gewähren.

Die bekannten Schwierigkeiten und der Zeitdruck, unter dem der Ministerrat in Brüssel bei der Verabschiedung der Marktordnungen für Milch und Milcherzeugnisse und für Rindfleisch stand, bedingten, daß diese Gesetzesvorlage als Initiativantrag im Bundestag eingebracht wird. Sie mußte nach ihrer Einbringung mehrfach und entscheidend geändert werden.

Der Agrarausschuß hat sich eingehend mit der Vorlage befaßt und die Vertreter der Bundesregierung um Darlegung der Auswirkungen gebeten. Die volle Tragweite der wirtschaftlichen und finanziellen Folgen konnte nicht restlos geklärt werden.

Als Berichterstatter muß ich das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß der Agrarausschuß nur mit schwerwiegenden Bedenken und auf Grund der Tatsache, daß dieses Durchführungsgesetz zum Vollzug der Brüsseler Beschlüsse unaufschiebbar ist, empfiehlt, die Zustimmung gemäß § 84 Abs. 1 GG zu erteilen. Vom Rechtsausschuß wurden die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und die vorgesehene Tätigkeit der Marktordnungsstellen sowie des Bundesamtes für Ernährung und Forsten rechtlich geprüft. Bedenken wurden vom Rechtsausschuß nicht erhoben.

Bereits im Agrarausschuß ist angeregt worden, die Bundesregierung zu bitten, die Gesamtmaterie der Durchführung sämtlicher Agrarmarktordnungen in einem einzigen Gesetz zu regeln. Ich möchte dies auch an dieser Stelle anregen und den Herrn Bundeslandwirtschaftsminister um eine entsprechende Erklärung bitten. Durch eine solche Erklärung würde die Zustimmung des Hauses erleichtert, weil spätestens bei Vorlage eines solchen Gesetzesentwurfs diesem Haus Gelegenheit gegeben wird, bestehende Zweifel auszuräumen, die bisher nicht zur Zufriedenheit aller geklärt werden konnten.

**Präsident Schütz:** Ich danke, Herr Staatsminister Dr. Tröscher.

Ich erteile das Wort Herrn Staatssekretär Dr. Neef zu einer Erklärung.

**Dr. Neef,** Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Alle Durchführungsgesetze zu allen EWG-Marktordnungen sollen alsbald in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden. Die Bundesregierung bedauert in diesem hier zur Rede stehenden Fall, daß der vor-

liegende Gesetzesentwurf aus Zeitgründen als Initiativantrag hat eingebracht werden müssen. Eine frühere Einbringung war wegen der Lage in Brüssel, die der Herr Landesminister dargestellt hat, nicht möglich. (C)

Die Gesetzesvorlage mußte auch unbedingt vor den Parlamentsferien eingebracht werden, weil sonst die **Durchführung der Marktordnungen** in der Bundesrepublik an fehlenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften gescheitert wäre.

Die Bundesregierung bedauert auch sehr, daß die Gesetzesvorlage nach der Einbringung noch einmal ergänzt werden müssen. Diese Ergänzung war ebenfalls durch die Verhandlungslage in Brüssel erforderlich. Mit den Ergänzungen sollen lediglich die Zuständigkeit und das technische Verfahren bei der Erhebung und Gewährung von Berichtigungsbeträgen geregelt werden, weil die nationalen Gesetze über Zölle und Abschöpfungen zur Zeit keine entsprechenden Vorschriften enthalten. Ich wiederhole die Versicherung: alle Durchführungsgesetze zu den EWG-Marktordnungen sollen alsbald in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt werden.

**Präsident Schütz:** Ich danke herzlich! — Das Wort zu weiteren Erklärungen wird nicht gewünscht. — Dann komme ich zur Abstimmung. Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist der Fall; es ist so beschlossen. (D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 371/68).

Zu diesem Gesetz hatte der Bundesrat im ersten Durchgang festgestellt, daß es seiner Zustimmung bedarf. Kann ich davon ausgehen, daß Sie auch heute diese Auffassung vertreten? — Ich sehe keinen Widerspruch.

Dann bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie, dem Vorschlag des Agrarausschusses folgend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen**. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Mai 1967 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962** (Drucksache 370/68).

Vom Agrarausschuß wird vorgeschlagen, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Geben Sie bitte das Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen! — Das ist die Mehrheit. Es ist also dementsprechend **beschlossen**.

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Uber-  
einkommen 1968 (Drucksache 373/68).**

Anträge oder Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses stelle ich deshalb fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Königreich Thailand zur Vermeidung der  
Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Ein-  
kommen und vom Vermögen (Drucksache 372/  
68).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — Es ist also **so beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des  
Grundgesetzes (Drucksache 332/68).**

(B) Zunächst erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) als Berichterstatter für den federführenden Rechtsausschuß das Wort.

**Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzesentwurf bringt erhebliche **Zuständigkeitsverlagerungen** von den Ländern auf den Bund auf den Gebieten erstens der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten, zweitens der Krankenhausfinanzierung, drittens des Wasserhaushalts, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung.

Daneben soll durch den Entwurf die **Disziplinargleichheit des Bundes** in gewisser Weise erweitert werden. Es handelt sich insoweit vor allem um eine Anpassung an die inzwischen verkündete Notstandsgesetzgebung, insbesondere um auch Grenzschutzdienstpflichtige der Disziplinargleichheit des Bundes unterstellen zu können. Diese letzte vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes in Artikel 96 a war im Rechtsausschuß unstrittig.

Im Gegensatz dazu sind die übrigen drei Punkte außerordentlich umstritten, und zwar nicht nur im Rechtsausschuß, sondern — das darf ich hier sagen — auch in allen anderen mitberatenden Ausschüssen dieses Hohen Hauses. Ein Zeichen für diese Umstrittenheit ist, daß nahezu alle Abstimmungen im Rechtsausschuß mit sehr knappen Mehrheiten ergingen; mehrfach wurden Anträge mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Für diesen Entwurf ist, wie für alle Grundgesetzänderungen der **Rechtsausschuß** federführend. Er be-

(C) fand sich hier aber in der Schwierigkeit, daß die nach Art. 72 GG entscheidende Frage, ob und inwieweit ein **Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung** besteht, eine Fachfrage ist, die hier vor allem vom Gesundheitsausschuß zu entscheiden war. Der Rechtsausschuß fühlte sich insoweit nicht kompetent, hat den Entwurf daher in erster Linie unter dem Gesichtspunkt des **Art. 79 Abs. 3 GG** geprüft. Wenn auch keine Meinungsverschiedenheit darüber bestand und bestehen kann, daß diese Bestimmung des Grundgesetzes keineswegs jeder Kompetenzverlagerung auf den Bund im Wege steht und daß auch die in diesem Entwurf vorgesehenen Kompetenzverlagerungen für sich allein genommen keinerlei Bedenken aus Art. 79 Abs. 3 auslösen, so bestand im Ausschuß aber Einigkeit darüber, daß nicht auf dieses eine verfassungsändernde Gesetz allein abgestellt werden kann, sondern daß vielmehr **sämtliche** in der letzten Zeit bereits beschlossenen bzw. noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Grundgesetzänderungen zusammen gewertet werden müssen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Änderung des Art. 109 in Verbindung mit dem Stabilitätsgesetz, des Art. 75 und vor allem um die Finanz- und die Haushaltsrechtsreform.

(D) Ich habe bereits bei der Beratung der Finanzreform in diesem Hause darauf hingewiesen, daß der Regierungsentwurf nach Auffassung des Rechtsausschusses ohne Berücksichtigung der vom Bundesrat empfohlenen Änderungen gegen Art. 79 Abs. 3 verstieße, und ich habe auch jetzt im Auftrage des Ausschusses zu erklären, daß die endgültige Verabschiedung des uns heute vorliegenden Gesetzesentwurfs zwar nicht für sich allein, wohl aber zusammen mit den übrigen genannten Gesetzen geeignet wäre, die Zuständigkeiten der Länder in einer Weise auszuhöhlen, daß die in Art. 79 Abs. 3 garantierte Grundsubstanz an eigenständigen Landeskompetenzen beeinträchtigt wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der in der Öffentlichkeit bisher nicht genügend beachtet wird. Worum es hier geht, sind nicht so sehr Zuständigkeiten von Landesregierungen oder gar der Landesbürokratien; es geht hier vielmehr in erster Linie um die **Kompetenz der Landesgesetzgeber**, d. h. der **Landtage**. Die rechtliche und politische Stellung der gesetzgebenden Körperschaften in den Ländern ist im Laufe der Zeit ohnehin immer stärker beschnitten worden. Die Landtage sind aus vielen Gründen in der Gefahr, in ein Schattendasein zu versinken, wenn sie dies nicht heute schon sind. Ein Grund dafür ist die sicher nicht zu verhindernde Abwanderung politischer Potenzen aus den Landtagen in die Landesregierungen und vor allem auch in den Bundestag.

Ein anderer uns hier interessierender entscheidender Grund aber ist die Tatsache, daß die **Gesetzgebungskompetenz der Landtage** in der Verfassungspraxis weit geringer ist, als es die schwärzesten Pessimisten bei Schaffung des Grundgesetzes befürchten konnten. Mit wenigen Ausnahmen — im wesentlichen im Bereich von Schule und Hochschule — gehören die verbliebenen Gesetzgebungskompe-

(A) tenzen der Landtage nicht zu den politisch interessierenden Materien, bei denen eine echte politische Gestaltung in einer gewissen Freiheit möglich ist. Vor allem unterliegen der Landesgesetzgebung kaum mehr Materien, welche laufend bedeutsame Legislativakte erfordern, wie zum Beispiel in der Wirtschafts- und Verkehrsgesetzgebung oder Steuer-gesetzgebung.

Auch durch die Einführung der Gemeinschaftsaufgaben wird sich diese Beschneidung der Kompetenzen der Landtage verstärken. Selbst in der erwähnten Restdomäne der Schul- und Hochschulgesetzgebung brauche ich gerade in diesen Tagen nicht darauf hinzuweisen, wie sehr auch dort die Tendenz zur Vereinheitlichung aktuell ist.

(Koschnick: Gott sei Dank!)

— Das ist keine Wertung, ich stelle lediglich fest, Herr Bürgermeister.

Es mag sein, daß diese Entwicklung auf manchen Gebieten von der Sache her geboten und auf die Dauer nicht aufzuhalten ist. Man muß sich aber darüber klar sein, daß hier eine Tendenz wirksam ist, die das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung in den Ländern in einem Maße aushöhlt, daß der **Föderalismus** eines Tages nicht mehr in der Lage sein könnte, die ihm zugeordnete Aufgabe zu erfüllen, durch eine **vertikale Gewalten- und Machtteilung** die Freiheit in diesem Staate zu schützen. Daran wird selbst durch eine Verstärkung der Mitwirkung und der Einwirkungsbefugnisse der Landesregierungen an der Bundesgesetzgebung hier in diesem Bundesrat nichts Wesentliches geändert.

(B) Ich darf aber noch einmal sagen: Die hier aufgezeigten Bedenken erfordern allerdings nicht unbedingt die Ablehnung gerade dieses Gesetzentwurfs oder einer seiner Regelungen. Sie fordern aber Konsequenzen im Hinblick auf das Gesamtpaket der Verfassungsänderungen, das sich zur Zeit im Gesetzgebungsgang befindet.

Im Hinblick auf die dem Rechtsausschuß fehlende Sachkunde für die Beantwortung der Bedürfnisfrage im einzelnen hat sich der Ausschuß darauf beschränkt zu prüfen, inwieweit die von der Bundesregierung begehrten Gesetzgebungskompetenzen schon prima facie den aus dem bundesstaatlichen Prinzip folgenden Grundsatz außer acht lassen, daß die ausgewogene **Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern** nur aus zwingenden Gründen geändert werden darf. Allgemein folgt aus diesem Ultima-ratio-Prinzip, daß es für die Bejahung eines Bedürfnisses für eine neue Bundeskompetenz nicht genügt, daß erforderliche oder erwünschte Maßnahmen in der Vergangenheit nur deshalb unterblieben sind, weil den Ländern das Geld dafür fehlte. Auch im Verfassungsrecht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Es gebietet in solchen Fällen als angemessene und zulässige Remedur allein, den Aufgabenträger durch entsprechende Finanzausstattungen in die Lage zu versetzen, die Aufgabe zu erfüllen. Eine Kompetenzverlagerung ist allein deswegen weder notwendig noch zulässig, wenn nicht weitere sachliche Gründe dazu zwingen.

(C) Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu sagen. Bei der Erstreckung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf die **Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten** erschien dem Rechtsausschuß ein derartiger Verstoß gegen das genannte Ultima-ratio-Prinzip jedenfalls prima facie nicht vorzuliegen, so daß der Ausschuß gegen die Änderung des Artikels 74 Nr. 19 GG keine Bedenken geltend macht. Er setzt dabei allerdings voraus, daß die einzelnen Bundesgesetze, die aufgrund dieser Kompetenz ergehen, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, weil nur so gewährleistet werden kann, daß der Bund von der zwangsläufig sehr weit gefaßten Kompetenz zur Krankheitsverhütung und -bekämpfung auch in Zukunft nur den Gebrauch macht, den die Gesetzesbegründung vorsieht. Ich darf in diesem Zusammenhang an das Beispiel des Artikels 109 GG erinnern, wo ebenfalls die Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzen vorgesehen worden ist, die auf Gebieten der bisherigen Landeszuständigkeit ergehen, und wo die verfassungsrechtlichen Ermächtigungen durch die notwendigerweise allgemeine Fassung einen weiten Spielraum gewähren, der sowohl erforderliche als auch nicht erforderliche Eingriffe in die Befugnisse der Länder zuläßt. Das gleiche gilt für die Vorschrift des Regierungsentwurfs zur Finanzreform hinsichtlich der Ausführungsgesetze für die Gemeinschaftsaufgaben und, jedenfalls nach dem Wunsche des Bundesrates, für Ausführungsgesetze für die neue Bundeskompetenz zur Ausbildungsförderung. Überall dort ist das Zustimmungserfordernis vorgesehen.

(D) Anders war es hinsichtlich der „**wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhausversorgung**“. Dieser Begriff umfaßt nicht nur die Sicherung der Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser, sondern auch den Krankenhausbau. Die Länder haben mit überzeugenden Gründen nachgewiesen, daß der Krankenhausbau sich nicht zu einer Gemeinschaftsaufgabe eignet, sondern daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, die zweckmäßigerweise allein von den Ländern erfüllt werden muß und deren idealer Lösung bisher allein der Finanzmangel bei den Ländern bzw. die Konkurrenz mit anderen, ebenso wesentlichen Landesaufgaben entgegensteht. Was für die Gemeinschaftsaufgabe galt, gilt auch für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Krankenhausbau. Allein die Landesregierungen und die Landtage können für ihr Gebiet entscheiden, ob es im Augenblick notwendiger ist, z. B. Krankenhäuser oder Schulen oder ein Kinderheim oder andere lebenswichtige Infrastrukturmaßnahmen voranzutreiben. Ein Bundesgesetz würde derartige, den Landtagen obliegende Prioritätsentscheidungen unmöglich machen.

Im Gegensatz zum Krankenhausbau war der Rechtsausschuß dagegen der Auffassung, daß auf dem Gebiete der Sicherung der Betriebsfähigkeit der Krankenhäuser die bisher schon bestehende Kompetenz des Bundes, die Pflegesätze zu regeln, verbessert werden müsse. Eine rein preisrechtliche Rechtsgrundlage reicht nicht aus, alle für die **Regelung der Pflegesätze** maßgeblichen Gesichtspunkte hinrei-

(A) chend zu berücksichtigen. Allerdings ist „Regelung der Pflegesätze“ etwas anderes als der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dieses Hauses gewählte etwas verunglückte Begriff der „Festlegung der Pflegesätze“. Die Festlegung im einzelnen —

(Hemsath: Sie müssen genau zitieren:  
Festsetzung!)

— Die Festsetzung im einzelnen kann und muß nach wie vor Sache der Träger bleiben; dem Bund obliegt allein die Regelung der Grundsätze. Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik begegnet daher anders als diejenige des Gesundheitsausschusses verfassungsrechtlichen Bedenken. Ich glaube aber, das ist nur ein Fehler in der Wortwahl, ein Lapsus linguae, wie bei mir.

Beim **Wasserhaushalt** war der Rechtsausschuß wiederum mit Mehrheit der Auffassung, daß hier die bestehende Rahmenkompetenz des Bundes offensichtlich ausreicht und daß die Bundesregierung keine zwingenden Gründe für eine Vollkompetenz zur Ablösung der bestehenden und durchaus ausreichenden Landesgesetze vortragen konnte. Im Gegensatz dazu erschienen die Gründe für die beanspruchte Kompetenz für eine bundeseinheitliche Regelung des Emissionsrechts, d. h. für **Luftreinhaltung** und **Lärmbekämpfung** prima facie nicht als unbegründet, so daß der Rechtsausschuß insoweit keine Streichung empfiehlt.

(B) Zusammenfassend darf ich nochmals wiederholen, daß die verfassungsrechtliche Bedeutung des Gesetzentwurfs weniger in sich selbst, als vielmehr im Gesamtzusammenhang der übrigen im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Verfassungsänderungen liegt. Ich möchte Sie bitten, bei Ihrer Entscheidung in diesem Falle und in Zukunft, wenn alle diese Gesetze im Rücklauf zu uns zurückgelangen, diese Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für heute bitte ich Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

**Präsident Schütz:** Ich danke Herrn Senator Dr. Heinsen und erteile das Wort Herrn Minister Simonis als Berichterstatter für den Ausschuß für Gesundheitswesen.

**Simonis** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes hat, von einer Ausnahme abgesehen, zum Ziel, die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zwischen Bund und Ländern entscheidend zugunsten des Bundes zu verändern. Der Gesetzentwurf ist für die Gesundheitspolitik, wie wir glauben, von überragender Bedeutung. Der **Ausschuß für Gesundheitswesen** hat deshalb die Vorlage mit ganz besonderer Sorgfalt geprüft und seine Beratungen durch einen Unterausschuß vorbereiten lassen.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Bund künftig Gesetze über die **Verhütung und Be-**

**kämpfung aller Krankheiten** erlassen können, nicht nur, wie bisher, hinsichtlich der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten. Die Gründe dieser starken Ausweitung der Kompetenz lassen sich dahin zusammenfassen, daß heute nicht mehr die Infektionskrankheiten, sondern die sogenannten Zivilisationskrankheiten im Vordergrund stünden. Zu deren Bekämpfung und zur Vorsorge gegen sie seien überregionale gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Es sei ein, wie es heißt, „nicht mehr vertretbarer Mangel“, wenn solche überregionalen Maßnahmen nur wegen des Fehlens der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz unterbleiben müßten.

Der Bund soll ferner Gesetze zur wirtschaftlichen Sicherung der **Krankenhausversorgung** erlassen können. Weil diese Sicherung aus sozial- und konjunkturpolitischen Gründen nicht über kostendeckende Pflegesätze möglich sei, müsse der Bund zur Wahrung der Einheitlichkeit Einfluß auf die die Kostelage der Krankenhäuser bestimmenden Faktoren bekommen.

Hinsichtlich des **Wasserhaushalts** glaubt die Bundesregierung, daß der Bund anstelle der schon bestehenden Rahmenkompetenz eine Vollkompetenz benötige. Schon die Vielzahl der Ländervorschriften, nämlich elf Wassergesetze, sei unübersichtlich. Das Wasserrecht der Länder sei weiterhin in verschiedener Hinsicht uneinheitlich, und es sei beabsichtigt, in bestimmten Bereichen eine Einheitlichkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften herbeizuführen; am Schlusse dieser Entwicklung würde ein Bundes-Wassergesetz stehen.

(D) Schließlich begehrt der Bund auch die Gesetzgebungskompetenz für die **Luftreinhaltung** und die **Lärmbekämpfung**, weil Maßnahmen in diesen Bereichen weder gebietlich noch nach Objekten unterschiedliche Regelungen zuließen. Auch müßten die technischen Anforderungen von Land zu Land gleichartig sein. Ein Bundes-Immissionsschutzgesetz solle einheitlich und umfassend dem Gesundheitsschutz in diesen Bereichen dienen.

Ich möchte mich angesichts der verschiedenen Berichterstattungen und nach der in relativ vielen Ausschüssen erfolgten Beratung der Vorlage mit dieser zusammenfassenden Darstellung der Bestimmungen, soweit sie das Gesundheitswesen betreffen, begnügen.

Bevor ich die Auffassung des Ausschusses für Gesundheitswesen zu den einzelnen vorgesehenen Kompetenzerweiterungen darlege, ist vorweg auf die Kritik hinzuweisen, die die Begründung des Gesetzentwurfs insgesamt im Ausschuß gefunden hat. Insbesondere finden die Leistungen der Länder auf den verschiedenen Gebieten darin nicht den Niederschlag und die Würdigung, die sie nach der Auffassung des Ausschusses verdient hätten.

Des weiteren ist vorzuschicken, daß der Ausschuß für Gesundheitswesen es sowohl aus allgemeinen verfassungspolitischen Gründen wie auch aus der Sicht der Gesundheitspolitik als Voraussetzung für jede Kompetenzerweiterung ansah, daß ein dringendes Bedürfnis hierzu in jedem einzelnen Bereich

(A) nachgewiesen wird. Ohne diesen konkreten Nachweis kann nach Auffassung des Ausschusses einer Verfassungsänderung nicht zugestimmt werden.

Zunächst zur allgemeinen Kompetenz für die **Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten** (Art. 74 Nr. 19 GG).

Daß es die Aufgabe der Gesundheitspolitik ist, die bisherigen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und das Angebot an Vorsorgeuntersuchungen auszubauen und zu erweitern, steht im Ausschuß für Gesundheitswesen außer Frage. Die Frage, vor der sich der Ausschuß sah, war vielmehr, inwiefern eine Kompetenzverlagerung auf den Bund überhaupt geeignet ist, hierbei wesentliche Verbesserungen zu bewirken über das hinaus, was die Länder unter Einsatz beträchtlicher Mühen und Mittel bereits getan haben und weiter tun werden.

Die Einleitung von **Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen** und das Angebot an den Bürger, solche Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, sind Teil der Daseinsvorsorge; sie sind zudem abhängig von den jeweiligen fachlichen Erkenntnissen und auch Möglichkeiten. Die Festlegung solcher Maßnahmen in Gesetzen ist daher sehr problematisch; denken Sie daran, daß beispielsweise die allgemein erfolgreiche Jugendzahnpflege in fast allen Ländern durchgeführt wird, ohne daß hierfür Gesetze erlassen werden mußten. Solche Maßnahmen sind indes teuer. Die Problematik liegt damit zu einem hervorragenden Teil im finanziellen Bereich. Der Ausschuß mußte leider feststellen, daß die Vorlage gerade zu diesem Kernpunkt, nämlich der Mittelbeschaffung, keinerlei verbindliche Aussage enthält. Solange nicht die Aufbringung der Mittel für Vorsorgemaßnahmen geklärt ist, ist mit Kompetenzweiterungen auf diesem Gebiet nichts getan. Auch in der Ausschußberatung waren konkrete Zusagen von seiten der Bundesregierung zur finanziellen Seite nicht zu erhalten.

An dieser Stelle muß aber ein Wort zu den **Leistungen** und zu den hohen finanziellen **Aufwendungen** gesagt werden, die die **Länder im Gesundheitswesen** und auch im Bereich der Vorsorgemaßnahmen schon erbringen. Diese Leistungen hier aufzuzählen würde meine Redezeit weit überfordern. Jedenfalls haben die Länder schon frühzeitig mit solchen Maßnahmen begonnen. Ich erinnere insbesondere an die in allen Ländern durchgeführten unentgeltlichen **Polio-Impfungen** mit ihrem hervorragenden Erfolg. Ich verweise weiter auf die in dem Ihnen vorliegenden Protokoll des Unterausschusses aufgezählten vielfältigen weiteren Maßnahmen der Länder. Wenn nicht noch mehr Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen durchgeführt werden, so liegt der wesentliche Grund in den schwierigen Finanzierungsfragen, die durch Kompetenzänderungen ebensowenig gelöst werden wie gewisse personelle Engpässe, die hier auch nicht unerwähnt bleiben sollen. Man darf auch nicht vergessen, welcher Arbeit es in den Ländern nach dem Kriege bedurfte, um erst einmal ein funktionsstarkes Gesundheits- und Krankenhauswesen wieder sicherzustellen.

Der Ausschuß war weiterhin der Meinung, daß Kompetenzänderungen jedenfalls dann nicht in Betracht kommen können, wenn der Bund seinen bereits bestehenden Kompetenzbereich nicht voll ausgenutzt hat. Nach mehrheitlicher Auffassung wäre der Bund in Wahrnehmung seiner Kompetenz für die Sozialversicherung sowie für die Sozialhilfe in der Lage, Vorsorgemaßnahmen für den weitaus größten Teil der Bevölkerung einzuleiten, denn allein von der sozialen Krankenversicherung werden etwa 87 % der Bevölkerung erfaßt.

Der Ausschuß war weiterhin der Meinung, daß Kompetenzänderungen jedenfalls dann nicht in Betracht kommen können, wenn der Bund seinen bereits bestehenden Kompetenzbereich nicht voll ausgenutzt hat. Nach mehrheitlicher Auffassung wäre der **Bund** in Wahrnehmung seiner **Kompetenz für die Sozialversicherung** sowie die Sozialhilfe in der Lage, **Vorsorgemaßnahmen** für den weitaus größten Teil der Bevölkerung einzuleiten, denn allein von der sozialen Krankenversicherung werden ca. 87 Prozent der Bevölkerung erfaßt.

Ein Anfang ist schon mit der Vorsorge für werdende Mütter gemacht, die übrigens entsprechende bereits früher gewährte Leistungen der Länder abgelöst hat. Dem Hinweis auf die finanziellen Belastungen der Krankenversicherung und eine gegebenenfalls erforderliche Beitragserhöhung wurde entgegengehalten, daß die ohnehin gebotene Entlastung der sozialen Krankenversicherung von den ihr fremden Lasten durch den Bund genügende Mittel freisetzen würde.

Schließlich ist nach Ansicht des Ausschusses ein Gefälle in der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen innerhalb der Länder keineswegs nachgewiesen, wie es zu verlangen wäre. Hierzu bedürfte es konkreter Beweise, nicht nur allgemeiner Ausführungen, etwa solcher, daß es „keinen nordrhein-westfälischer Krebs, keine bayerischen Kreislaufschäden usw. gebe“ oder daß überregionale Maßnahmen nur aus Zuständigkeitsgründen unterbleiben müßten! Aus Zuständigkeitsgründen braucht nach Auffassung des Ausschusses nichts Notwendiges zu unterbleiben! Eine gewisse Verschiedenheit als solche ist auch keineswegs abzulehnen, zumal es sich vielfach um die Einführung neuer Maßnahmen handelt, bei denen erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Selbst wenn es ein beträchtliches Gefälle zwischen dem Angebot einschlägiger Maßnahmen in den verschiedenen Ländern gäbe, so kam im Ausschuß zum Ausdruck, daß eine Kompetenzänderung nur in Betracht komme, wenn andere zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede zur Verfügung stehende Möglichkeiten sich als nicht fruchtbar erwiesen hätten. Hier ist vornehmlich die Einrichtung einer engen **Kooperation zwischen Bund und Ländern** erwähnt worden, die sich auf anderen Gebieten bereits gut bewährt habe. Abgesehen davon, daß es an solchen Bemühungen seitens des Bundes mangle, wurde die Kompetenzänderung also so umfassend angesehen, daß ihre Auswirkungen nicht übersehen werden könnten. Dabei ist zu beachten, daß die Bundesge-

(A) setze von den Exekutiven der Länder auszuführen sein werden.

Der Ausschuß kam deshalb mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß die vorgesehene Erweiterung des Art. 74 Nr. 19 des Grundgesetzes nicht begründet ist und gestrichen werden sollte.

Eine Minderheit schloß sich dieser Auffassung nicht an, wobei sie vornehmlich Bedenken gegen die Übertragung der Vorsorgemaßnahmen auf die soziale Krankenversicherung äußerte. Dagegen wurde die Notwendigkeit vertreten, daß für alle Gesetze auf der Grundlage der erweiterten Kompetenz die Zustimmung des Bundesrates obligatorisch sein müsse.

Auch für den Bereich des **Wasserhaushalts** glaubt der Ausschuß für Gesundheitswesen nicht an eine Notwendigkeit, die bisherige Rahmenkompetenz des Bundes zu erweitern. Hier muß zunächst das in der Begründung der Vorlage herangezogene Argument der Verschiedenheit wasserrechtlicher Regelungen der Länder überraschen. Wenn die Verschiedenheiten der Landesgesetze als solche schon ein Argument für Kompetenzänderungen und bundeseinheitliche Regelungen wären, so würde jede Landesgesetzgebungskompetenz von einer solchen Überlegung betroffen. Diese Feststellung genügt, um die Bedeutung solcher Begründungen für das Verfassungsprinzip der Bundesstaatlichkeit aufzuzeigen.

(B) Aber wie bei der Gesundheitsvorsorge ist auch im Bereich des Wasserhaushalts das Bedürfnis zu einer erweiterten Kompetenz nicht nachgewiesen. Die wasserrechtlichen Regelungen der Länder weisen keine unsachgemäßen Unterschiede auf. Im Gegenteil würde ein Bundes-Wassergesetz die bestehenden regionalen Unterschiede nicht übergehen und schlechthin einheitliche Regelungen enthalten können. Solche Unterschiede sind unbestreitbar. Denn Gewässer fließen nicht nur über Landesgrenzen, wie die Begründung der Vorlage ausführt, sondern die Gewässer stehen auch innerhalb jedes Landes in vielfachem und untrennbarem **Zusammenhang mit den verschiedensten regionalen und örtlichen Belangen**. Auch hier wurde im Ausschuß nachdrücklich auf die großen Anstrengungen der Länder nach dem Kriege hingewiesen, die Schwerpunkt für Schwerpunkt die Bekämpfung bestehender Mängel eingeleitet haben. Auch hier ist für die Länder vornehmlich die Frage der Mittelaufbringung ein entscheidendes Hemmnis gewesen. Und auch hier weist die Vorlage keine Ausführungen darüber auf, wie das überragende Finanzproblem gelöst werden soll.

Für die Erfassung des jeweiligen Standes der Technik, den die Wirtschaft zu beachten haben wird — ein Argument, das in der Ausschußberatung besonders im Vordergrund stand — bedarf es nicht nur keiner Gesetze oder gar einer Generalkompetenz für Wasserwirtschaft; es ist sogar fraglich, ob solche Feststellungen angesichts ihrer technischen Natur überhaupt zweckmäßigerweise Norminhalt sein sollten oder sein müßten. Es war jedenfalls die Überzeugung des Ausschusses, daß eine Vollkompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Wasserhaus-

(C) halts keine Vorteile bringen könnte, die nicht auch auf der Basis der jetzigen Kompetenzverteilung zu erreichen sind. Damit ist die Notwendigkeit einer Erweiterung der bisherigen Rahmenkompetenz zu verneinen. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher eine Streichung der den Wasserhaushalt betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs.

Die **wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser** ist schon lange ein dringendes Anliegen der Gesundheitspolitik. Der Ausschuß für Gesundheitswesen war sich darin einig, daß hier durchgreifende Maßnahmen und zwar alsbald nötig sind, daß aber hier gleichermaßen das Schwergewicht wieder bei der Aufbringung der Mittel liegt. Die Vorlage hat diesem Schwerpunkt nicht die hinreichende Würdigung zukommen lassen. Der Ausschuß hätte erwartet, daß der Bund konkrete Vorstellungen über seine finanzielle Mitbeteiligung anlässlich seiner Wünsche auf Kompetenzerweiterung dargelegt hätte. Das war jedoch nicht der Fall.

Einmal mehr sah der Ausschuß Anlaß dazu, an die umfangreichen Maßnahmen der Länder einschließlich der Kommunen im Krankenhauswesen zu erinnern. Diese Bemühungen sind mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Wiederum hat auch in diesem Bereich die Finanzierungsfrage den Bemühungen der Länder sicherlich Grenzen gesetzt. Gegenüber den ständigen Aufwendungen der Länder nimmt sich aber die vom Bund ausgebrachte Summe von jährlich 25 Millionen DM sicherlich bescheiden aus.

(D) Eine Minderheit des Ausschusses war der Meinung, daß zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser eine **Änderung der Bundes-Pflegesatzverordnung** erfolgen sollte, wobei eventuelle finanzielle Schwierigkeiten durch die bereits erwähnte Entlastung der sozialen Krankenkassen von den fremden Lasten vermieden würden. Sie lehnt eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Krankenhauswesen grundsätzlich ab.

Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich hierzu nicht entschließen. Sie hegt Bedenken wegen möglicher Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung bei wesentlicher Anhebung der Pflegesätze. Auch könnte die Ausbringung von Zuschußmitteln des Bundes in der Mittelfristigen Finanzplanung nachteilig beeinflußt werden, wenn von einer Kompetenzzuweisung ganz abgesehen werde. Aber auch nach Ansicht der Mehrheit ist die Bundeskompetenz auf das mindest erforderliche Maß zu begrenzen. Das ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, nicht der Krankenhausversorgung als solcher, ferner die Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze, die bisher als Teil des Preisrechts dem Bund obliegt. Dabei wurde der Begriff „Regelung“ dem vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Begriff der „Festsetzung“ der Pflegesätze wegen seiner größeren Flexibilität vorgezogen. Ganz besonderes Gewicht legt der Ausschuß aber darauf, daß die Stellungnahme im zweiten Durchgang davon abhängig gemacht werden muß, wie die Finanzierungsverantwortung für die hohen öffentlichen Ausgaben, die

(A) sich aus der Kompetenzerweiterung ergeben werden, geregelt sein wird. Der Ausschuß nahm Kenntnis von einer Erklärung des Vertreters der Bundesregierung, daß Eingriffe in die Krankenhausplanung der Länder nicht beabsichtigt seien. Wegen der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen der auf Grund der in Wahrnehmung der neuen Kompetenz zu erlassenden Bundesgesetze schlägt der Ausschuß neben der bereits erwähnten Eingrenzung des Kompetenzbereiches vor, die Zustimmungsbedürftigkeit dieser Gesetze zu verlangen.

Die letzte der vier vorgesehenen Kompetenzerweiterungen betrifft die **Luftreinhaltung** und die **Lärmbekämpfung**. Ihnen kommt ohne Zweifel hoher Rang in der Gesundheitspolitik zu. Selbst die sonst mit Hinweisen auf die vielfältigen Bemühungen der Länder recht sparsame Gesetzesbegründung konnte nicht umhin, hier einigen Ländern Verdienste um die Entwicklung neuer Wege zu attestieren, aber nicht ohne den Zusatz, daß die Situation bei der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung insgesamt wenig befriedigend sei. Nach der Begründung glaubt man, dem mit der Schaffung einheitlichen Rechts begegnen zu können, weil technische Anforderungen nun einmal eine einheitliche Regelung verlangten. Im Ausschuß bestanden Zweifel, ob auch bei einer Kompetenzveränderung wesentlich bessere Maßnahmen, die zudem mehr technische und wirtschaftliche als rechtliche Probleme aufwürfen, möglich sein würden, als dies jetzt schon der Fall ist. Zudem wurde darauf hingewiesen, daß der Bund gerade auf diesem Gebiet seine ihm derzeit zur Verfügung stehenden Kompetenzen noch keineswegs ausgenutzt habe. (B) Dennoch glaubte eine knappe Mehrheit, eine Streichung der neuen Bundeskompetenz nicht empfehlen zu sollen. Dagegen erschien auch hier wegen der nicht zu übersehenden und gewiß schwerwiegenden finanziellen und personellen Auswirkungen auf die bei den Ländern liegende Exekutive in jedem Falle die Zustimmungsbedürftigkeit aller Gesetze über Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung unerlässlich.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, trotz des nicht geringen Umfangs dieses Berichtes konnte ich nur die wichtigsten Gedankengänge zu den sehr vielschichtigen und weitreichenden Fragenkomplexen hier vortragen. Ich nehme daher besonders Bezug auf die Protokolle des Ausschusses für Gesundheitswesen und seines Unterausschusses über die sehr eingehenden Beratungen und bitte das Hohe Haus namens des Ausschusses für Gesundheitswesen, seinen Empfehlungen, die in der Drucksache 332/1/68 unter Ziffern 1 mit der Begründung auf Seite 5, 4 a) und d), 5 und 7 verzeichnet sind, seine Zustimmung zu geben.

**Präsident Schütz:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat jetzt als Berichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Herr Minister Hemsath (Hessen).

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist relativ reiz-

los, hier im Plenum als dritter Berichterstatter über eine Frage zu berichten, die bis in die letzten Einzelheiten in Unterausschüssen und Ausschüssen des Bundesrates erörtert, wieder erörtert, beschlossen und wieder geändert worden ist, zumal der Ausschuß, den ich zu vertreten habe, in diesen Bereichen nicht federführend sein kann und auch nicht federführend sein will. Trotzdem bitte ich um Verständnis dafür, daß ich dem Beschluß des Ausschusses nachkomme, die sozialpolitischen Aspekte bzw. die Aspekte des **Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** hier kurz darzulegen. (C)

Ich hatte den Präsidenten gebeten, zunächst von meiner Berichterstattung abzusehen und vielleicht eine Diskussionsrede mit einem Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu verbinden. Aber das wäre wohl ein zu großes Wagnis gewesen, Herr Präsident. Deshalb muß ich jetzt diesen Bericht in aller Kürze so halten, wie der Auftrag des Ausschusses lautet.

Ich möchte aus der Sicht dieser Beratungen heraus mit größtem Nachdruck darauf hinweisen, daß auch in unserem Ausschuß eine umfassende Grundsatzdebatte stattgefunden hat. Ich sage das deshalb, weil in zahllosen Publikationen der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministeriums immer wieder der Eindruck erweckt wird, als ob wir, nun einmal im Irrtum befangen, kaum geneigt und in der Lage seien, neuen Gedankengängen aufgeschlossen gegenüberzutreten. Wir haben die Dinge, die durch diesen Antrag der Bundesregierung auf Änderung des Art. 74 GG zur Diskussion gestellt worden sind, mit der gleichen Gründlichkeit wie andere Ausschüsse erledigt. Ich kann das deshalb sagen, weil ich auch an den Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen habe. (D)

Mit allem Nachdruck wurde in dieser Diskussion darauf hingewiesen, daß sich die Länder in den letzten zwei Jahrzehnten mit sichtbarem Erfolg, mit unbestreitbarem Erfolg und mit genau nachzuweisenden Mitteln für bestmögliche Lösungen im Rahmen der beschlossenen Ordnung eingesetzt haben. Mit allem Nachdruck wurde auch und gerade in unserem Ausschuß immer wieder die Frage an die Vertreter der Bundesregierung gerichtet, ob eine Grundgesetzänderung dazu führen könnte, daß morgen und übermorgen für diese Bereiche erheblich mehr Mittel als bisher zur Verfügung stehen würden; denn der Pragmatiker und Praktiker, der Jahre mitten in dieser Arbeit gestanden hat, weiß, wie finanzintensiv die befriedigende Lösung dieser Fragen ist und daß man sich unmöglich ohne eine Vielfältigung der bisher vorhandenen Mittel von einer gesetzgeberischen Lösung tatsächliche Lösungen versprechen darf.

Der Vertreter der Bundesregierung konnte uns darüber noch nichts Entscheidendes sagen; diese entscheidenden Gespräche, so betonte er immer wieder, würden aber sicher stattfinden. Die Skepsis der Mehrheit des Ausschusses hat uns vor illusionären Beschlüssen bewahrt. Wir glauben einfach nicht daran, daß es morgen so sein wird, wie es nach der

(A) Grundgesetzänderung sein müßte, um dann einen höheren Effekt in den gemeinsamen Bemühungen erzielen zu können.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik erhob sich außerdem die Frage, ob die Vergangenheit hinsichtlich der Vorsorgemaßnahmen und hinsichtlich der Verhaltensweisen des Bundes und der Länder ein Beweis dafür sei, daß eine Verlagerung der Aufgaben im Sinne der Vorlage der Bundesregierung eine optimalere Lösung werden könnte oder nicht. Herr Kollege Simonis hat mir das beste Argument aus letzter Vergangenheit, das wir für den Antritt eines Gegenbeweises zur Verfügung haben, bereits vorweggenommen. Ich meine die erste große gemeinsame gesundheitsmedizinische Aktion der Nachkriegszeit: die Durchführung der **Polio-schluckimpfung**, die zweifellos eine große und gelungene Tat geworden ist — aber ohne den Segen des Bundes, ja, im Gegensatz zu ihm. Ich erinnere die Kollegen an das Verhalten der Ministerin in der entscheidenden Sitzung der Konferenz der Gesundheitsminister am 16. Dezember 1961. Wir haben es trotzdem sozusagen auf unser Risiko genommen, haben die Aktion mit unserem Gelde durchgeführt, und wir waren noch nicht einmal wieder wach geworden von der wirklich erheblichen zusätzlichen Arbeit, da hörten wir im Traum die Erfolgsmeldung des Bundesgesundheitsministeriums!

(Heiterkeit).

(B) Das war das große Erlebnis als Beweis für eine sehr wirksame Zusammenarbeit — mindestens in der Vergangenheit!

Die Mitglieder des von mir geleiteten Ausschusses waren sich darin einig, daß die Einräumung der Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung nicht die Voraussetzung und auch nicht eine haushaltsgesetzlich zwingende Bedingung für die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der Krankenhausversorgung sein wird. Schließlich hat der Bund — ich sage das wiederum in Parantese, denn Erfahrungen sind wichtiger als brillant geschriebene Leitartikel —, seitdem es ein Bundesgesundheitsministerium gibt, versucht, gewisse Leistungen in einem gewissen Rahmen nach einer gewissen Rangfolge zu tun. Ich denke an seine 25 Millionen DM Darlehen pro Jahr für das ganze Bundesgebiet zugunsten der Krankenhäuser. Ich denke nicht an die Verteilungspraxis; da müßte ich jetzt die Berichterstattung abbrechen und mich als Diskussionsredner melden! Ich sage das aber nur, um hier deutlich zu machen, daß gebranntes Kind einfach das Feuer scheuen muß und daß es nicht so leicht ist, zu einer positiven Haltung in diesen Fragen zu kommen, ja, daß es nach all den Erfahrungen fast unmöglich ist, sich positiv zu ganz bestimmten, scharf umrissenen Neuregelungen zu bekennen.

Meine Damen und Herren, die einzelnen Entscheidungen des Ausschusses ersehen Sie ebenfalls aus der Drucksache 332/1/68. Auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt dem Plenum vor, die Nr. 19 in der Regierungsvorlage ersatzlos zu

streichen; denn dieser Text bedeutet ganz unbestreitbar eine uferlose Ausweitung der Bundeskompetenzen auf diesem Gebiet. Ich würde also meinen, daß wir in dieser einen Frage, wenn man die Empfehlung der Ausschüsse zur Grundlage einer Entscheidung des Plenums nehmen könnte, völlig einig sind.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat mich allerdings gebeten, auf bestimmte unterscheidende Merkmale und Bewertungen ausdrücklich hinzuweisen, z. B. in der Frage, ob die **Sozialversicherung** und vor allen Dingen die soziale Krankenversicherung allein die Kosten für eine breit angelegte, intensivst durchgeführte **Gesundheitsvorsorge** tragen könne. Der Ausschuß mußte das aus den verschiedensten Gründen verneinen, nicht nur weil die Finanzlage aller sozialen Krankenkassen auf der Woge einer jahrelangen Hochkonjunktur jetzt schon außerordentlich zugespitzt ist, sondern auch weil die Kosten intensiv durchgeführter Vorsorgeuntersuchungen gar nicht abschätzbar sind. Trotzdem glauben wir, daß es im Grunde wahrscheinlich die systematisch einzig richtige Regelung wäre, die Krankenkassen in die Lage zu versetzen, das große Paket zusätzlicher Aufgaben zu finanzieren. Damit würden allein schon 87 % aller Bürger unserer Bundesrepublik erfaßt und einbezogen. Wir sind uns klar darüber, daß es daneben einen erheblichen Prozentsatz von Selbstzahlern gibt, die persönlich nicht in der Lage sind, die Kosten einer wirksamen Vorsorgeuntersuchung selbst zu tragen. Insofern ist auch diese Abgrenzung sachlich nicht voll befriedigend.

Das war, meine Damen und Herren, aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik besonders zu betonen. Daß sich der Ausschuß besonders mit der **Situation der Krankenhäuser** befaßt hat, werden Sie aus seinem Auftrag verstehen. Wir haben noch einmal dieses ganze Paket jahrelanger und steigender Sorgen erörtert. Wir meinen aber trotzdem, daß die von uns vorgeschlagene Formulierung — mit der Verbesserung des Gesundheitsausschusses, Herr Kollege Heinsen, statt „Festsetzung“ „Regelung“ zu setzen — der Situation besser gerecht wird als die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung, die uns, auch das sei gesagt, viel zu weit gehen würde.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist im einzelnen nachgewiesen worden, wie hoch die **Leistungen der Länder** ganz allgemein und im einzelnen in den ersten, schwersten Nachkriegsjahren und seit der Verkündung des Grundgesetzes und der Normalisierung der allgemeinen Verhältnisse gewesen sind. Alles, was geschehen ist, war in der Summe eine großartige Leistung — mit Unterschieden, mit graduellen Abstufungen, aber immer im Rahmen der Notwendigkeiten und der finanziellen Möglichkeiten.

Wir glauben, daß die Formulierung, die der Ausschuß für Gesundheitswesen entsprechend unserem Antrag und unserem Formulierungsvorschlag beschlossen hat, die beste ist, die sich überhaupt fin-

(A) den läßt. Der Bund hat dann trotz der erheblichen Einengung noch genügend Möglichkeiten einer effektiven Hilfe. Ich sage nicht, daß ich daran glaube; aber ich unterstreiche, daß er damit eher ein neues, großes, haushaltsrechtlich dann nicht mehr angreifbares Ziel für seine praktischen Maßnahmen finden wird, wenn das Plenum dieses Hohen Hauses heute und der Bundestag in Bälde so beschließen würden. Ich möchte Sie deshalb auch namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darum bitten, diesen Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheitswesen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Schütz:** Ich danke für die Berichterstattung. Als Berichterstatter für den Finanzausschuß erteile ich Herrn Staatssekretär Jaumann (Bayern) das Wort.

**Jaumann** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die Empfehlungen des Finanzausschusses erläutern. Soweit der **Finanzausschuß** in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Gesundheitswesen und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten bei Menschen abzulehnen, möchte ich mich kurz fassen und auf die Berichterstattung dieser beteiligten Ausschüsse verweisen. Der Finanzausschuß ist in Übereinstimmung mit diesen Ausschüssen der Auffassung, daß ein sachliches Bedürfnis für die vorgesehene Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht besteht. Die Intensivierung der Gesundheitsvorsorge und der Früherkennung von Krankheiten sollte im Rahmen des bewährten und eingespielten Systems des sozialen Leistungsrechts durchgeführt werden. Selbst wenn dadurch die Krankenkassen zunächst finanziell zu stark belastet würden, wäre es Sache des Bundes, durch Leistungen aus seinem Haushalt die reibungslose Erfüllung der Pflichtaufgaben dieser Krankenkassen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ablehnung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Wasserhaushalts sowie der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung hat sich der Finanzausschuß den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Gesundheitswesen bzw. des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik angeschlossen. Auch hier darf ich auf die Berichterstattung dieser Ausschüsse verweisen.

Meine Berichterstattung beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 3 der gemeinsamen Drucksache. Es handelt sich um die vom Bund neu beanspruchte **Gesetzgebungskompetenz** für die **wirtschaftliche Sicherung der Krankenhausversorgung**. Während der Ausschuß für Gesundheitswesen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik lediglich Änderungen des vorgesehenen neuen Art. 74 Nr. 19 a GG vorschlagen, empfiehlt der Finanzausschuß die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung. Im Ergebnis deckt sich dieser Vorschlag mit der

(C) Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 4 c der gemeinsamen Drucksache. Auch der Rechtsausschuß lehnt eine neue Gesetzgebungskompetenz des Bundes ab und empfiehlt, die Zuständigkeit des Bundes für die Festsetzung der Pflegesätze auf eine einwandfreie und umfassende Rechtsgrundlage zu stellen.

Der Finanzausschuß hat sich bei seinem Streichungsvorschlag, den er mit sehr großer Mehrheit — zehn Stimmen gegen eine Stimme — gefaßt hat, von folgenden Erwägungen leiten lassen.

Für eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhausversorgung besteht nach Ansicht des Finanzausschusses kein sachliches Bedürfnis. Der Bund will mit der beanspruchten Kompetenz offensichtlich einen Ersatz für die von den Ländern im Rahmen der Finanzverfassungsreform abgelehnten Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau, Neubau und Sicherung der Betriebsfähigkeit von Krankenanstalten“ erlangen. Damit wird die nach schwierigen Verhandlungen erzielte Einigung über die Gemeinschaftsaufgaben nachträglich in Frage gestellt. Der Bund strebt hier erneut umfassende Eingriffs- und Einflußmöglichkeiten in einen Kompetenzbereich der Länder an, ohne daß dadurch der Sache selbst irgendwie gedient würde. Was benötigt wird, ist nicht eine neue Kompetenzverteilung, sondern mehr Geld für die Krankenhäuser.

(D) Ich darf außerhalb der Berichterstattung — weil es vorhin auch gemacht worden ist — folgenden Satz anfügen: Ich glaube, daß es eine weite Illusion, eine Selbsttäuschung und auch eine Täuschung der Öffentlichkeit ist, wenn der Eindruck erweckt wird, daß durch neue Kompetenzverteilungen der Mut zu politischen Entscheidungen ersetzt werden könnte. Das ist eine Täuschung, die heute allenthalben, meine ich, das Gespräch zwischen Bund und Ländern belastet.

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser hat sich in den letzten Jahren zweifelsohne verschlechtert. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auch auf die längst überholte Bundespflegesatzverordnung zurückzuführen. Die sich hieraus ergebenden finanziellen Schwierigkeiten werden aber durch die vorgesehene neue Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nicht gelöst. Der Bund wäre insbesondere nicht verpflichtet, auf Grund dieser neuen Zuständigkeit Finanzierungsmittel bereitzustellen. Die sich aus künftigen Bundesgesetzen ergebenden Lasten hätten vielmehr allein die Länder zu tragen. Hieraus würden sich für die Ländergesamtheit erhebliche zusätzliche Belastungen ergeben, die weit über die bisher schon für das Krankenhauswesen von den Ländern aufgebrachtten Beträge hinausgehen würden.

Über die Erschließung der hierzu notwendigen Mittel schweigt sich der Gesetzentwurf aus. Dabei hätte es der Bund bereits nach der gegenwärtigen Verfassungslage in der Hand, durch den Erlaß einer **neuen Pflegesatzverordnung** wesentlich zu einer Klärung und Verbesserung der Finanzierungsprobleme beizutragen. Eine neue Pflegesatzverordnung brächte selbst dann einen wesentlichen Fortschritt,

(A) wenn sie aus gesundheits-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen nicht in jeder Hinsicht kosten- deckende Pflegesätze vorsehen würde.

Im übrigen ist es Aufgabe des Bundes, die finanzielle Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen zu gewährleisten, falls sie infolge leistungs- und kostengerechter Pflegesätze finanziell überfordert würden.

Eine Erhöhung der Pflegesätze muß demgemäß durchaus nicht zwangsläufig zu einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Versicherten führen. Der Bund hat es vielmehr in der Hand, in dem sozialpolitisch gebotenen Umfange die Mehrbelastung der gesetzlichen Krankenkassen durch finanzielle Hilfsmaßnahmen, für die er nach der Verfassung zuständig ist, aufzufangen. Die Länder müssen es ablehnen, daß sich der Bund zu ihren Lasten von dieser Verpflichtung befreit. Die vorgesehene Verfassungsänderung würde aber nach Auffassung des Finanzausschusses eine Abwälzung dieser Verpflichtung auf die Länder geradezu herausfordern.

Das in der Gesetzesbegründung angeführte Argument, daß von Land zu Land unterschiedliche Kostenfaktoren einer sachgerechten Regelung der Krankenhauspflegesätze entgegenstünden, vermag nach Auffassung des Finanzausschusses nicht zu überzeugen. Diese Unterschiede ergeben sich zwangsläufig aus den vielfältigen fachlichen, betrieblichen, regionalen und lokalen Verhältnissen. Sie müssen daher bei der Bemessung der Krankenhauspflegesätze entsprechend berücksichtigt werden. Bekanntlich sind bundesrechtlich auch keine einheitlichen Krankenkassenbeiträge festgesetzt, sondern es wird den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen zugestanden, die Beiträge nach ihren Erfordernissen auszurichten. Die Anforderungen und Bedürfnisse werden hier weitgehend von regionalen und lokalen Gegebenheiten bestimmt. Eine einheitliche Bundesgesetzgebung, wie sie der Entwurf anstrebt, eröffnet daher keinen Ausweg aus den bestehenden Schwierigkeiten.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt der Bund auch das Ziel, **Zahl, Art, Größe und Standort der Krankenhäuser** mitzubestimmen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich aber um eine **ausschließliche Angelegenheit der Länder und Kommunen**, die sich ihrem Wesen nach einer zentralen Gestaltung entzieht. Die Forderung des Bundes muß deshalb abgelehnt werden. Die Länder haben in der Vergangenheit, insbesondere durch die Aufstellung von Krankenhausplänen, bewiesen, daß sie selbst am besten in der Lage sind, ein Krankenhauswesen aufzubauen, das den jeweiligen regionalen, lokalen und strukturellen Verhältnissen angepaßt ist. Insbesondere haben sie durch ihre Planungen Fehlinvestitionen vermeiden können. Demgegenüber würden Bundesgesetze, die bestimmenden und damit zwangsläufig nivellierenden Einfluß auf die Kostenfaktoren der Krankenhäuser nehmen, die sachgemäße Aufgabenerfüllung der Krankenträger in ihrem jeweiligen Bereich nicht fördern, sondern hemmen.

Verfassungspolitisch sehr bedenklich wäre als Folge der Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch die Tatsache, daß der Bund nicht nur die Höhe der Landeszuwendungen regeln, sondern neben den Ländern auch andere Leistungspflichtige, wie z. B. Landkreise und Gemeinden, verpflichten könnte. Er würde damit weitgehend — das ist ein ganz entscheidendes Argument — in das Verfassungs- und Finanzausgleichsgefüge der einzelnen Länder eingreifen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß die Herren Ministerpräsidenten den „Ausbau, Neubau und die Sicherung der Betriebsfähigkeit von Krankenanstalten“ als Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Finanzverfassungsreform nicht nur wegen der finanziellen Aspekte abgelehnt haben, sondern vor allem auch deswegen, weil es allein Aufgabe der Länder ist, die regionale Planung der Krankenhäuser durchzuführen. Durch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf den Bund wäre aber diese Planungshoheit der Länder weitestgehend gefährdet.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhausversorgung abzulehnen und demgemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen. Die Vorschläge des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die dem Bund die beanspruchte Gesetzgebungskompetenz zugestehen wollen und darüber hinaus eine ausdrückliche Ermächtigung für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze vorsehen, werden nach Auffassung des Finanzausschusses den dargelegten Bedenken nicht gerecht.

Ich darf Sie deshalb bitten, der Empfehlung des Finanzausschusses zu diesem Punkte zu folgen und auch die in Übereinstimmung mit anderen Ausschüssen unterbreiteten Empfehlungen des Finanzausschusses unter Ziff. 1, 5, 6 und 8 der gemeinsamen Drucksache zu unterstützen.

**Präsident Schütz:** Danke sehr! — Für das Land Schleswig-Holstein wünscht Herr Minister Dr. Schlegelberger eine Erklärung abzugeben.

**Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** darf ich zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes folgende **Erklärung** abgeben.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung stimmt weitgehend mit der gesundheitspolitischen Zielsetzung überein, wie sie in der Begründung der Vorlage zum Ausdruck gekommen ist. Sie ist dabei der Auffassung, daß die vom Staat wahrzunehmenden Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens einen leistungsfähigen öffentlichen Gesundheitsdienst erfordern, und hat sich daher bemüht, den öffentlichen Gesundheitsdienst entsprechend auszubauen.

(A) Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen im Bereich der **vorbeugenden Medizin** und der **Früherkennung von Krankheiten** in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken von öffentlichem Gesundheitsdienst und niedergelassener Ärzteschaft durchgeführt werden müssen. Welche Funktionen dabei im einzelnen in dem einen oder anderen Teilbereich vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder von der niedergelassenen Ärzteschaft wahrzunehmen sind, kann sich allein nur nach Gründen der Zweckmäßigkeit bestimmen.

Angesichts der Leistungen, die die Bundesländer schon heute im Bereich der vorbeugenden Medizin und der Früherkennung von Krankheiten erbringen, vermißt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung jedoch jeden Hinweis in der Begründung zur Grundgesetzänderung auf den gegenwärtigen Stand der in den Ländern durchgeführten Maßnahmen, insbesondere aber eine Darstellung seitens der Bundesregierung, was sie demgegenüber im einzelnen für erforderlich hält.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß auch heute, auch ohne Grundgesetzänderung, die Bundesregierung in der Lage ist, anzuregen, zu koordinieren und eine überzeugende Vorstellung, eine in die Zukunft weisende Vorstellung auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik zu geben. Je überzeugender und faszinierender diese Vorstellung sein wird, desto eher werden die Länder bereit sein, in der Zusammenarbeit dafür einzutreten. Politik bedeutet eben Führung und nicht Technokratie der Gesetzgebung.

(B) Für Schleswig-Holstein kann ich feststellen, daß wir z. B. über ein Jugendzahnpflegegesetz verfügen, seit 1947 gesetzlich festgelegte Röntgenreihenuntersuchungen zur Früherkennung der Tuberkulose durchführen und diese Untersuchungen seit 1967 mit der Früherkennung des Diabetes gekoppelt haben, was zu einer über 80prozentigen Beteiligung der Bevölkerung führte, daß wir die Früherkennung des Krebses erheblich ausgebaut haben und die Gesundheitserziehung nachhaltig fördern. Alles dies ist offensichtlich nicht in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt und auch leider nicht von der Bundesregierung bekanntgemacht worden. In der Publizistik weht ein anderer Wind.

Die ganzen Aufwendungen, die hierfür und für weitere Maßnahmen erbracht worden sind, sind beträchtlich.

Selbst wenn die Bundesregierung konkrete Vorstellungen über die erforderlichen Maßnahmen entwickelt hätte, wäre zu erwarten gewesen, daß sie in der Gesundheitsministerkonferenz ihre Vorstellungen zur Diskussion gestellt hätte mit dem Ziel, ein gleichmäßiges Vorgehen der Länder zu erreichen.

Im übrigen sind wir uns wohl alle darüber einig, daß es weniger am Willen als vielmehr an den finanziellen Möglichkeiten der Länder liegt, das Gesundheitswesen noch mehr als bisher zu fördern. Der Bund hat jedoch nicht zu erkennen gegeben, wie die Mehrkosten gedeckt werden sollen, die auf

(C) Grund der von ihm erstrebten Gesetzgebungskompetenz zwangsläufig sich ergeben werden.

Auch hinsichtlich des **Krankenhauswesens** stimmt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung der Feststellung zu, daß die wirtschaftliche Sicherstellung der Krankenhausversorgung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden muß. Sie vermißt auch hier konkrete Vorstellungen über die Art und Weise, in der dies erreicht werden soll.

Sosehr gerade ein Land wie Schleswig-Holstein auf finanzielle Unterstützung angewiesen ist, sieht die Landesregierung nicht, wie allein durch eine Zuständigkeitsänderung auch nur ein Pfennig mehr für dieses so wichtige Gebiet zur Verfügung stehen soll. Sosehr zu erkennen ist, daß in dieser Zeit die Schlacht um den öffentlichen Gesundheitsdienst geschlagen werden muß, meint die Landesregierung, daß ein Schlachtruf allein nicht zu einem Erfolg und Sieg führen wird, ein Schlachtruf, der etwa heißt: „Alle Zuständigkeit dem Bund!“ Oder wenn ich etwas vereinfachter diese — wie ich meine — Fehleinschätzung formulieren darf, dann so:

„Das also ist der Krankheit Grund,  
die Länder brachten uns auf den Hund,  
nun heilt euch alle Dr. Bund!“

(Heiterkeit.)

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in dem Gesamtbereich des Gesundheitswesens nicht nur ein sinnvolles Zusammenwirken der Länder, sondern auch eine Mitwirkung des Bundes begrüßt.

(D) Die Frage einer Grundgesetzänderung kann aber erst dann abschließend erörtert werden, wenn

erstens alle Möglichkeiten eines koordinierten Vorgehens von Bund und Ländern ausgeschöpft sind,

zweitens bestimmte Maßnahmen nicht ohne eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verwirklicht werden können,

drittens die Kosten dieser Maßnahmen und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel feststehen.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sieht sich deshalb im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen.

**Präsident Schütz:** Danke sehr! — Das Wort hat Frau Bundesminister Strobel.

**Frau Strobel,** Bundesminister für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Über die Vorschläge der Bundesregierung zur Änderung des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ist in den letzten Wochen schon sehr viel gesagt worden, ich meine, Falsches und Richtiges, was ich aber nicht auf die heutige Debatte beziehen möchte.

Lassen Sie mich bitte hier — allerdings ganz kurz — auch noch etwas zu den Gründen, aber auch zum Zeitpunkt sagen. Auf Grund des zum Teil

(A) von den Herren Berichterstattern Gesagten muß ich, allerdings eines vorausschicken. Ich muß den Vorwurf der Täuschung der Öffentlichkeit mit allem Nachdruck zurückweisen. Ich muß im Zusammenhang mit den Äußerungen der Herren Berichterstatter etwas anderes sagen. Ich gebe der Versuchung nicht nach, auf Einzelheiten einzugehen, sonst müßte ich hier eine Stunde reden. Aber ich kann nicht meinen Kopf für die Vergangenheit hinhalten.

Ich glaube mich zu erinnern, daß z. B. bei der Frage der **Pollo-Schutzimpfung** die damalige Opposition des Deutschen Bundestages, der ich angehörte, mit der Rolle des Bundes nicht einverstanden war. Ich muß es sagen, weil man nicht von einer kontinuierlichen Entwicklung und Verantwortlichkeit ausgehen kann. Ich weiß, daß gerade die Kollegen aus dem Gesundheitsausschuß des Bundestages hier mit Ihnen, Herr Minister Hemsath, der Meinung waren, daß der Bund in dieser Sache auch frühzeitig hätte mehr tun müssen.

Das Problem der besseren **Abgrenzung** im Bereich der **Vorsorge** und der **Krankenhausfinanzierung** ist nicht neu. Das wissen wir alle. Schon 1960 wurde zwischen den für das Gesundheitswesen zuständigen Vertretern der Länder und des Bundes darüber beraten, wie die Gesundheitsfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland möglichst einheitlich geregelt werden könnte. Es war seinerzeit der ausdrückliche Wunsch der Länder, daß der Bund, der damals ja noch kein Bundesgesundheitsministerium hatte, die für notwendig gehaltenen Maßnahmen der Gesundheitshilfe in einem einheitlichen Gesundheitsfürsorgegesetz zusammenfassen sollte, wobei allerdings über den Umfang der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine einheitlichen Vorstellungen bestanden.

(B) Bundesregierung und Bundestag waren der Auffassung, daß es möglich sei, solche Gesetze auf Art. 74 Abs. 7 GG zu stützen. Im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe wurde die Realisierung dieser Vorhaben mit der Vorlage eines Jugendzahnpflegegesetzes begonnen, das aus den bekannten verfassungsrechtlichen Gründen vom Bundesrat abgelehnt wurde. Seit dieser Zeit ist das Problem der Zuständigkeiten in diesem Bereich eigentlich nicht mehr zur Ruhe gekommen. Dazu kam — da liegt mit eine Ursache für die Vorlage —, daß der Bundesrat, unterstützt vom Innenausschuß des Bundestages, angeregt hat, nicht von Fall zu Fall Gesetze vorzulegen, die Verfassungsänderungen bedingen, sondern dem Bundesrat zusammengefaßt über alle beabsichtigten Grundgesetzänderungen zu berichten. Das ist am 27. Oktober 1967 durch den Herrn Bundesinnenminister hier geschehen.

Hier liegt meiner Meinung nach ein wesentlicher Teil der Ursache dafür, daß diese **Grundgesetzänderungen** jetzt zusammengefaßt vorgelegt worden sind, ohne bis in alle Einzelheiten die Gesetze dazu vorzulegen; denn das könnte nur eine Maßnahme Schritt für Schritt sein. Daß außerhalb der Notstandsgesetzgebung und der Finanzreform nun das Ge-

sundheitswesen den wesentlichen Inhalt der Gesetzesvorlage ausmacht, hat seinen Grund darin, daß sich seit Erlaß des Grundgesetzes in unserer hochindustrialisierten Gesellschaft eine Entwicklung vollzogen hat, durch die im Bereich des Gesundheitswesens Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsschutz und Krankenhausbehandlung zunehmende Bedeutung bekommen haben und weiter bekommen werden. Ich hatte kurz nach meinem Amtsantritt meine Vorstellungen dazu und die sich hieraus ergebenden Grundgesetzänderungen im Gesundheitsausschuß des Bundesrates und in der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister der Länder vorgetragen. Es ist darüber dort sehr freimütig diskutiert worden; es gab ablehnende und es gab zustimmende Stellungnahmen. Man muß sich nicht darüber wundern, daß wir uns von den zustimmenden Stellungnahmen haben ermuntern lassen. Es gab generell den Hinweis, daß man eigentlich erst nach einem Beschluß der Bundesregierung endgültig darüber verhandeln könne, denn die Meinung des Bundesgesundheitsministers müsse ja nicht unbedingt die Meinung der Bundesregierung sein.

Deshalb war es für mich logisch, daß ich einen entsprechenden Beschluß der Bundesregierung herbeigeführt habe. Wenn man mir danach entgegengehalten hat, daß diese Fragen doch vorher eingehend mit den Ländern hätten erörtert werden sollen, so werden Sie mir zugeben, daß darin doch eine gewisse Widersprüchlichkeit liegt. Ich sage das hier nur, um klarzustellen, warum die Grundgesetzänderung zu diesem Zeitpunkt und in dem vorliegenden Umfang eingebracht worden ist.

(D) In den Ausschüssen des Bundesrates ist mehrfach davon die Rede gewesen, daß durch die Grundgesetzänderungen — das kam auch hier zum Ausdruck — das föderalistische Prinzip der Bundesrepublik gestört werde. Man hat sogar von einer Aushöhlung der bundesstaatlichen Struktur gesprochen. Ich bin Herrn Senator Dr. Heinsen sehr dankbar dafür, daß er liebenswürdigerweise gesagt hat, daß nicht die Grundgesetzänderungen im Bereich des Gesundheitswesens allein die Motivierung dafür sind, sondern die vielen und umfangreichen Grundgesetzänderungen, die entweder bereits in jüngster Zeit vorgenommen wurden oder zur Debatte stehen. Ich meine, daß von der Aushöhlung der bundesstaatlichen Struktur nicht gesprochen werden kann; denn man hat uns z. B. in den Ausschüssen entgegengehalten, daß der Bund sowieso schon — das kam auch hier wieder zum Ausdruck — auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge über das Sozialversicherungsrecht fast alles machen könne. Wenn das richtig ist, dann kann jedenfalls durch die Änderung der Zuständigkeit für die Gesundheitsvorsorge der Föderalismus in unserem Lande nicht bedroht sein.

Dasselbe gilt um so mehr für jene Restteile an Zuständigkeiten auf dem Gebiet der **Luftreinheit** und der **Lärmbekämpfung**, die dem Bund durch die Grundgesetzänderungen übertragen würden, wenn man sie einmal im richtigen Verhältnis zum Gesamtkomplex des Rechts der Wirtschaft, von dem sie sachlich nicht zu trennen sind, sieht.

(A) Daß die Leistungen der Länder in der Grundgesetzvorlage nicht genügend hervorgehoben sind, kann falsch gewesen sein. Diplomatie scheint Glücksache zu sein. Hätten wir sie sehr hervorgehoben, wären wir in den Verdacht geraten, daß wir zuerst loben, um dann etwas zu bekommen. Ich wollte auch das, Herr Minister Hemsath, vermeiden. Wenn wir — was ja auch kritisiert wird — an konkreten Einzelfällen aufgeführt hätten, wo die Einheitlichkeit fehlt und wo dadurch einzelne Staatsbürger nicht in den meiner Meinung nach notwendigen Genuß gewisser Mindestvoraussetzungen kämen, dann wäre das als ein Vorwurf empfunden worden. Einen Vorwurf wollten wir den Ländern nicht machen und haben wir nicht gemacht.

(Hemsath: Dann lesen Sie einmal Ihre eigene Begründung!)

— Doch, ich kenne sie, Herr Hemsath, ich kenne sie Wort für Wort.

Lassen Sie mich nach diesen allgemeinen Bemerkungen in aller gebührenden Kürze noch etwas zu den einzelnen Sachgebieten der Gesetzesvorlage sagen. Immer wieder haben wir in den vorangegangenen Beratungen in den Ausschüssen hören müssen, daß die Gesundheitsvorsorge möglichst im Rahmen der Sozialversicherung geregelt werden sollte; zumindest sind wir auf diese Kompetenz des Bundes verwiesen worden. Auch im Deutschen Bundestag und in der interessierten Öffentlichkeit ist diese Auffassung vertreten worden. Lassen Sie mich deshalb bei dieser Gelegenheit erklären, daß die Gesundheitsvorsorge nach meiner Meinung eine so große und weiter zunehmende Bedeutung hat, daß wir um der Erhaltung der Gesundheit der Menschen willen alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um für möglichst viele Menschen eine möglichst schnelle Umsetzung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse in die Praxis der Gesundheitsvorsorge möglich zu machen. Es ist bekanntlich außerdem noch sehr umstritten, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang die gesetzliche Krankenversicherung dafür zuständig gemacht werden soll.

(B) Ich kann hier nicht einem großen gesellschaftlichen Gesamtprogramm vorgreifen, in das ohne Zweifel bei einer umfassenden Regelung diese Fragen hineingehören. Ich meine aber, ich würde meiner humanen Aufgabe als Gesundheitsminister nicht gerecht werden, wenn ich mich jetzt nicht bemühen würde, zumindest auf dem Gebiet der Früherkennung der weitverbreiteten Zivilisationskrankheiten auch außerhalb der Sozialversicherung gesetzgeberische Initiativen zu ergreifen. In den bisherigen Beratungen bestand Übereinstimmung darüber, daß eine gewisse Einheitlichkeit der Gesundheitsvorsorge in Zukunft unerläßlich ist. Mir scheint das nicht allein aus menschlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen notwendig zu sein.

Niemand kann und will bestreiten — lassen Sie mich das bitte noch einmal betonen —, daß Länder und Gemeinden in den vergangenen Jahren, wenn auch unterschiedlich in Ausmaß und Intensität und gelegentlich auch mit unterschiedlichen Mitteln und

(C) Methoden, sich bemüht haben, ihren Bürgern so weit wie möglich Gesundheitsvorsorge zu sichern. Analysiert man aber einmal die insoweit geförderten Vorsorgemöglichkeiten in den einzelnen Ländern, so ergibt sich doch ein gewisses unterschiedliches Bild. Man mag sagen, das sei gut und richtig. Ich bin anderer Meinung. Damit ergeben sich nämlich auch unterschiedliche Chancen für den einzelnen Bürger.

Andererseits kennt unsere Verfassung den Grundsatz der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus. Gewiß, das soll keine öde Gleichmacherei sein, sondern für jeden Bürger — wenn man das auf die Gesundheitspolitik bezieht — ein Minimum an gleichen Lebenschancen bei der Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit bringen.

Es ist vorgeschlagen und heute hier wiederholt worden, der Bundesminister für Gesundheitswesen solle sich darauf beschränken, die Koordinierung auf diesem Gebiet unter den Ländern zu fördern. Um diese Koordinierung ist man — wobei ich mit „man“ nicht den Gesundheitsminister meine, sondern in erster Linie die Gesundheitsminister der Länder — seit Jahren bemüht. Daß der Bundesgesundheitsminister eine gewisse Zurückhaltung übt, um nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß er damit in die Sphäre der Ländergesundheitsminister eindringt, dafür bitte ich um Verständnis. Ich habe heute und in den Ausschüssen Ihre Aufforderung gehört. Sie können sicher sein, daß ich daraus positive Konsequenzen ziehe. Ich hoffe auch, daß diese allgemeine Koordinierung in Zukunft bessere Aussichten auf Erfolg hat, denn wir bekennen uns ja alle immer mehr zum kooperativen Föderalismus.

(D) Ein Wort zur Befürchtung, daß weitergehende Regelungen der Länder durch eine Gesetzgebung des Bundes verfassungsrechtlich ausgeschlossen sein könnten. Hierzu möchte ich ausdrücklich erklären, daß es das ausschließliche Ziel ist, für alle Bürger in der Bundesrepublik die Voraussetzungen für ein gewisses Maß an Gesundheitsvorsorge zu schaffen. Auf keinen Fall sollten dadurch die Länder daran gehindert sein, darüber hinausgehende Gesundheitsvorsorge — und Gesundheitshilfemaßnahmen möglich zu machen.

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser ist von den heute zur Debatte stehenden Problemen sicher das allerdringlichste. Wir alle wissen, in welcher Bedrängnis sich die Krankenhäuser befinden, nicht zuletzt — das sage ich ganz offen — weil die Pflegesätze nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Der Bund hat über das Preisrecht die Zuständigkeit für die Pflegesatzverordnung. Abgesehen von dem heute allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Bereitstellung von Krankenhausstätten eine öffentliche Aufgabe ist, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Änderung der Pflegesatzverordnung in Richtung kostendeckender Pflegesätze sozial nicht vertretbar ist, da sie zu einer Erhöhung der Krankenkassentarife führen müßte, durch die besonders wieder die Arbeitnehmer belastet würden, die schon die Last der Erhöhung der Sozialversiche-

(A) rungsbeiträge tragen müssen. Der Weg einer Subventionierung der Krankenkassen, wie er eben hier von Herrn Staatssekretär Jaumann angedeutet und auch im Bundestag von einem CSU-Kollegen vorgebracht wurde, oder gar die Gefahr der Auslösung der Fürsorgepflicht der Kommunen für die Krankenkassen scheint mir ein ganz falscher Weg zu sein, und deshalb möchte ich ihn nicht vorschlagen.

Ich kann mir nicht vorstellen, meine Damen und Herren, daß die Mehrheit der Länder im Bundesrat den Arbeitnehmern und der Wirtschaft die Erhöhung der Krankenkassenbeiträge zumuten will. Ich jedenfalls bin dazu nicht bereift, also müssen wir eine andere, auch gesetzlich mögliche Lösung finden, und hier liegt die Ursache für meine Initiative.

Nachdem die wirtschaftliche Sicherung der Krankenanstalten als Gemeinschaftsaufgabe, um die ich mich bemüht hatte, bei der Konzipierung der Finanzreform ausgeschlossen wurde, bleibt nur der Weg über die konkurrierende Gesetzgebung, um die Möglichkeit zu schaffen, daß sich der Bund an der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser beteiligt. Ich möchte eindringlich an Sie, meine Damen und Herren, appellieren, diesen Weg nicht durch eine völlige Ablehnung jeder Grundgesetzänderung in diesem Bereich zu versperren, wie es oben vom Finanzausschuß vorgetragen wurde. Die überaus kritische finanzielle Lage vieler Krankenhäuser zwingt — das wissen wir alle — zu einer Lösung. Im Gesundheitsausschuß und im Sozialausschuß des Bundesrates sind Änderungsvorschläge gemacht worden, durch die nach meiner Meinung Ihre Bedenken, der Bund könnte sich in Planungs- und Organisationsfragen des Krankenhauswesens einmischen wollen, ausgeräumt werden können.

(B) Ich will noch hinzufügen: Wenn der Bund bis zum zweiten Durchgang ein **Krankenhausgesetz** vorlegen würde, das für die Unterdeckung im Bereich der Betriebskosten und der Pflegesätze eine klare und darauf begrenzte Regelung bringt, wie das in etwa in dem Änderungsvorschlag des Gesundheitsausschusses und des Sozialausschusses zum Ausdruck kommt, und wenn dieses Gesetz, wie es die Ausschüsse vorschlagen, ein Zustimmungsgesetz sein müßte, dann könnten Sie doch wirklich Ihre Bedenken zurückstellen.

Ich habe Verständnis dafür, meine Damen und Herren, daß gefragt wird, welche finanziellen Mittel denn der Bund dafür vorgesehen habe und wo sie in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen sind. Nun, Sie alle sind Mitglieder von Landesregierungen und wissen, daß über solche entscheidenden Dinge zum gegebenen Zeitpunkt Kabinettsbeschlüsse nötig sind. Über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung entscheidet das Bundeskabinett Ende August/Anfang September. Es ist selbstverständlich, daß ich mich mit der gleichen Eindringlichkeit, mit der ich mich für die verfassungsrechtliche Grundlage einer Neuordnung einsetze, auch um die Bereitstellung der Mittel bemühe. Aber Sie müssen natürlich auch wissen, daß die Haltung des Bundesrates auf diese Entscheidung des Bundeskabinetts bei der

(C) mittelfristigen Finanzplanung nicht ohne Einfluß sein wird. Auch aus diesem Grund appelliere ich an Sie, dieser Lösung eine Chance zu geben.

Zu den wenigen kritischen Hinweisen, daß der Bund bisher nur 25 Millionen DM für die **Finanzierung der Krankenhäuser** in seinem Haushalt stehen habe, muß ich einfach der Ordnung halber sagen: Diese Hilfen wurden in den Bundeshaushalt aufgenommen, ohne daß es ein Bundesgesundheitsministerium gab, noch zu der Zeit nämlich, als die Gesundheitsfragen im Innenministerium waren. Die Hilfen sollten lediglich dem Nachholbedarf der freigezüglichen und privaten Krankenhäuser dienen. Bekanntlich ist es im Bundestag nie gelungen, das auszudehnen. Aber der Bundesrat hat demgegenüber in den letzten Jahren eben mehrfach bei der Beratung des Bundeshaushalts darauf hingewiesen, daß für diese Mittel im Grunde keine Aufgabe des Bundes im Grundgesetz verankert ist. — Herr Minister Heimsath, das ist mir letzthin auch vom Finanzminister gesagt worden.

Ich muß noch ein Wort sagen. Was alles an Motiven und Absichten in die Gesetzesvorlage des Bundes hineingelesen wird, erscheint mir als ziemlich weitgehend. Ich bin nicht der Meinung, daß man das aus der Begründung ablesen kann. Ich bin vor allen Dingen auch nicht der Meinung, daß man aus Stellungnahmen des Bundesministeriums für Gesundheitswesen da und dort solche Absichten ablesen kann. Die Unterstellung von Motiven und Absichten anderer ist immer Glückssache; ich bin da für Zurückhaltung.

(D) **Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung** sowie der **Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer** sind heute für eine wirksame Umwelthygiene einfach notwendig. Das ist eine Binsenwahrheit, das wissen wir alle. In allen Industrieländern beeinträchtigen sie als Folge des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts und der Zusammenballung der Bevölkerung in kleinen Räumen die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen. Abwehrmaßnahmen gegen diese Gefahren bedürfen nach unserer Auffassung von der Sache her einen übergeordneten Abstimmung hinsichtlich der Zielsetzung und Methodik und als weiterer Voraussetzung einheitlicher Prinzipien und Normen. Die Gefahrenquellen sind überwiegend technischer Art; unterschiedliche technische Prinzipien führen nicht nur zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, sondern führen auch zu einer wirtschaftlich unerwünschten Wettbewerbsverzerrung. Gerade auf diese Bereiche richten sich aus diesen Gründen mehr und mehr Bestrebungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu harmonisieren. Ein allgemeines Programm der EWG-Kommission zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelnen Rechtsvorschriften ergeben, liegt auch hierfür bereits vor.

Im Bereich des **Wasserhaushalts** hält die Bundesregierung eine einheitliche Regelung für die Lagerung der Heizöle und Kraftstoffe sowie aller anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten für vordringlich.

(A) Ich bin überrascht, zugleich aber, das darf ich sagen, auch erfreut, daß die Länder in den Ausschüssen des Bundesrates die Meinung vertreten haben, der Bund könne eine solche Regelung auf Grund der ihm derzeit schon zustehenden Rahmenkompetenz verwirklichen, entsprechend der Regelung über die Beförderung wassergefährdender Stoffe in der sogenannten Pipeline-Novelle von 1964. Bislang war es gerade nach den verfassungsrechtlichen Erörterungen zur Pipeline-Novelle höchst zweifelhaft, ob die Rahmenkompetenz für bundeseinheitliche Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten ausreicht.

Für nicht minder dringlich hält die Bundesregierung einheitliche Richtlinien für das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer. In diesen Richtlinien werden sowohl die Ziele genannt werden müssen, die beim Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer zu erreichen sind, als auch die Prinzipien festzulegen sein, die der Abwasserreinigung zugrundezulegen sind. Für alle abwasserintensiven Unternehmen spielt es eine wesentliche Rolle, welche Auflagen sie hinsichtlich der Abwasserreinigung erhalten. In dem 1965 gescheiterten „Dritten Änderungsgesetz“ konnten hierfür mit Rücksicht auf die Rahmenkompetenz nur normative Regelungen vorgesehen werden. Der Bundesrat hatte das Gesetz vor allem aus diesem Grunde abgelehnt. Bei einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz könnten Richtlinien für das Einleiten von Abwasser nach einer entsprechenden Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes als allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Diese würden den Landesvollzugsbehörden nach wie vor einen weiten Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen belassen.

(B) Ich wäre geneigt, gerade im Zusammenhang mit dem immer wieder geäußerten Wunsch der Kooperation unter Einfluß des Bundes darauf hinzuweisen, daß wir zum Beispiel im Augenblick den Entwurf eines **Abfallbeseitigungsgesetzes** mit den Ländern auf Referentenebene beraten und daß es natürlich für den Bund außerordentlich schwierig ist, wenn in dem Stadium, in dem er einen Gesetzentwurf fertiggestellt hat — Sie alle wissen ja, was für Zeit und Mühe das kostet —, dann eben gesagt wird: Das ist alles schön und gut, aber das machen wir Länder, laßt uns mal weiter in der Sache beraten! Auch der Vorlage dieses Abfallbeseitigungsgesetzes als eines Bundesgesetzes würde natürlich eine Vollkompetenz des Bundes im Wasserrecht eine breitere Basis geben.

Aus unserer täglichen Erfahrung wissen wir und Sie, wie dringend notwendig **Schutzmaßnahmen** vor **Luftverunreinigung** und **Lärmeinwirkung** sind und welche großen Anstrengungen in den Ländern und von der Industrie als der bedeutsamsten Quelle der Luftverschmutzung und des Lärms unternommen werden, um diesen Gefahren zu begegnen. Die Fortschritte, die bisher erzielt worden sind, verdanken wir sicher nicht zuletzt einer für diesen Bereich in Europa beispielhaften Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Verbesserungen auf dem industriellen Gebiet allein können aber das Problem nicht lösen.

Ein großer Teil der Luftverunreinigung und des Lärms wird außerhalb der gewerblichen Betätigung erzeugt, nämlich — abgesehen vom Verkehr — im hoheitlichen und im privaten Bereich. In diesen Bereichen kann der Staat heute entweder mangels entsprechender Vorschriften überhaupt nicht eingreifen oder nur auf Grund von Vorschriften, die von Land zu Land eben verschieden sind. Ich würde meinen, dafür haben unsere Bürger kein Verständnis. Sie haben, so glaube ich, auch ein Recht darauf, an jedem Ort vor unzumutbarer Beeinträchtigung durch Luftverunreinigung und Lärm in gleicher Weise geschützt zu werden. Sie haben kein Verständnis dafür, daß der Staat sie vor einigen Gefahren schützt — also vor Gefahren aus dem wirtschaftlichen Bereich —, vor anderen nicht oder nicht im gleichen Maße. Ebenso wenig haben diejenigen, denen heute Opfer im Interesse der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung abverlangt werden, Verständnis dafür, daß andere, die in ähnlicher Weise zu der allgemeinen Luftverschmutzung beitragen, weiterhin untätig sein dürfen. Es ist deshalb dringend notwendig, den **Immissionsschutz** im Bundesgebiet einheitlich zu gestalten, damit überall, wo Luftverunreinigung und Lärm zu einer unerträglichen Belastung der Menschen führen, nach gleichen, die Fortschritte der Technik und der Wissenschaft nutzenden Kriterien Abhilfe geschaffen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob die Gefahr etwa von einem großen Industriewerk, einem staatlichen oder kommunalen Betrieb oder von einem Privatmann verursacht worden ist. Alle wichtigen Quellen der Luftverschmutzung und des Lärms in eine umfassende Regelung einzubeziehen ist aber nur dann möglich, wenn diese Materie ausdrücklich in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aufgenommen wird.

Meine Damen und Herren, ich habe bewußt darauf verzichtet, auf Presseerklärungen einzugehen, die sich mit der bisherigen Tätigkeit des Bundesministeriums für Gesundheitswesen befassen. Ich bin viel zu sehr Politikerin, um nicht Verständnis auch für ein ganzes Stück Polemik zu haben. Ich glaube, man würde mir auch zutrauen, darauf etwas zu erwidern. Mir liegt hier allerdings daran zu sagen, daß aus der Tatsache, daß ich hier nicht darauf eingehe, nicht etwa geschlossen werden kann, daß die Behauptungen alle richtig sind und daß es dagegen keine Argumente gäbe.

(Vizepräsident Koschnick übernimmt den Vorsitz.)

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat jetzt der Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Herr Kollege Weyer.

**Weyer (Nordrhein-Westfalen):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Von den beiden Berichterstattern, Herrn Dr. Heinsen und Herrn Kollegen Simonis, wurde das föderative Argument in den Mittelpunkt der Begründung der Ablehnung gestellt — die Aushöhlung der Länder, die Aushöhlung der Staatlichkeit, die Übertragung von Kom-

(A) petenzen auf den Bund. Ich glaube, das sollte nicht das wesentliche Argument sein, jedenfalls nicht für die **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen**.

Wenn der Bund nachweisen kann, daß vorsorgende Gesundheitspolitik zum Beispiel durch den Bund besser wahrgenommen werden könnte, ist die Landesregierung Nordrhein-Westfalens bereit, Kompetenzen abzugeben, auch an den Bund abzugeben. Aber die Begründung dafür, daß der Bund es besser macht, als die Länder es bisher gemacht haben, ist bis zur heutigen Stunde — auch nach der Rede der Frau Bundesgesundheitsministerin — nicht erbracht worden.

Die Begründung müßte doch zunächst einmal untersuchen: **Haben die Länder versagt?** Haben sie im Bereich der Gesundheitspolitik versagt?

Konkret ist über dieses Versagen nichts gesagt worden, weder in den Ausschüssen, noch heute im Plenum des Bundesrates. Frau Kollegin Strobel hat erklärt, man wolle nicht gleichzeitig loben und dann die Kompetenzen einheimsen; das sei kein guter Stil.

Ich möchte aber doch bitten, konkret nachzuweisen, wo die Länder versagt haben, welche Länder versagt haben, was der Bund hätte besser machen können, als es die Länder bis heute getan haben.

Eine zweite Begründung sähe ich darin, wenn nachgewiesen werden könnte, daß ein so großes **Gefälle in der Gesundheitspolitik** oder im **Krankenhauswesen** zwischen den einzelnen Ländern besteht, daß man sagen könnte: In Nordrhein-Westfalen ist nichts getan worden! Oder: In Bayern ist nichts getan worden, im Saarland, in anderen Ländern hat man dieses oder jenes nicht getan, so daß wir nun mehr Kompetenzen an uns ziehen müssen.

(B) Zunächst die Frage: Wäre dann nicht die Notwendigkeit eines Gesprächs in der Konferenz der Gesundheitsminister gegeben gewesen? Hätte man dann nicht Anregungen vom Bund aus bezüglich dessen geben müssen, was man aus der Sicht des Bundes heraus in den eben genannten Ländern versäumt habe, oder welche Möglichkeiten der Bund dann sieht, wirklich zu helfen?

Zunächst die Frage: Wäre dann nicht die Notwendigkeit eines Gesprächs in der Konferenz der Gesundheitsminister gegeben gewesen? Hätte man dann nicht Anregungen vom Bund aus bezüglich dessen geben müssen, was man aus der Sicht des Bundes heraus in den eben genannten Ländern versäumt habe, oder welche Möglichkeiten der Bund dann sieht, wirklich zu helfen?

Es kann sein, Frau Kollegin Strobel, daß hier ein Gefälle zwischen den Ländern besteht; aber, wie gesagt, man muß sich Gedanken darüber machen, wie dieses Gefälle beseitigt werden soll. Wollen Sie es durch Gesetze, durch Verordnungen, durch Koordinierung beseitigen? Oder muß es nicht letztlich durch finanzielle Hilfen beseitigt werden, die dann vom Bund gegeben werden? Denn es ist ja nicht der schlechte Wille eines Landes — immer unterstellt, daß ein solches Gefälle besteht —, hier und dort etwas nicht getan zu haben, sondern es sind wahrscheinlich doch die mangelnden finanziellen Möglichkeiten in diesem oder jenem Sektor. Wenn Sie konkret dieses Gefälle beseitigen wollen, dann, so glaube ich, müßten Sie über Zahlen sprechen.

Um nur eine kleine Andeutung über die Höhe der Zahlen zu geben, will ich noch einmal den Vergleich der **Krankenhausförderung** anführen. Herr Kollege

Hemsath hat schon die 25 Millionen DM genannt, die Ihnen zur Verfügung stehen. Dem stehen allein in bezug auf die Krankenhausförderung in Nordrhein-Westfalen jährlich 320 Millionen DM gegenüber.

Wenn ich die bescheidenen Möglichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in Vergleich zu den Möglichkeiten der reichen Länder setze, Frau Kollegin Strobel,

(Heiterkeit).

möchte ich annehmen, daß wir allein in der Krankenhausfinanzierung auf einen Betrag von einer Milliarde DM kommen. Wenn hier Gefälle beseitigt werden soll, so heißt das konkret — in Mark und Pfennig —: Wo ist die eine Milliarde DM, die der Bund für das Krankenhauswesen zur Verfügung stellen soll?

Das sind Zahlen, über die man sich konkret unterhalten kann, und nicht allein Thesen und die Feststellung, daß mehr für die Gesundheitspolitik getan werden müßte. Das wissen wir auch.

Bis zum heutigen Tag, bis zur heutigen Stunde, ist die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen jedenfalls nicht davon überzeugt worden, daß die Gesundheitspolitik mit der Kompetenz im Bund besser als beim bisherigen Verfahren über die Länder gewahrt werden könnte. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen.

**Vizepräsident Koschnick:** Weitere Wortmeldungen „armer“ Länder?

(D)

(Heiterkeit.)

— Das ist nicht der Fall. — Bitte, Frau Bundesminister Strobel!

**Frau Strobel,** Bundesminister für Gesundheitswesen: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich will nur ganz kurz darauf erwidern. Herr Minister Weyer, ich lasse mich unter keinen Umständen wider besseres Wissen dazu verleiten, zu sagen, die Länder hätten versagt. Das ist weder der Tenor unserer Begründung, noch die Absicht der Bundesregierung und auch nicht das Motiv der Vorlage. Durch noch so temperamentvolle Ausführungen lasse ich mich nicht zu einer solchen Aussage herausfordern, weil sie nicht stimmen würde.

(Weyer: Frau Kollegin, dann sagen Sie doch, was das Motiv ist!)

— Herr Kollege Weyer, ich habe gesagt, daß es Unterschiede gibt. Daß es sie aus finanziellen Gründen geben muß, ist klar. Es gibt sie natürlich auch deshalb, weil die Prioritäten bestimmter Aufgaben in den Ländern unterschiedlich beurteilt werden.

Ich habe volles Verständnis dafür — mit Bezug auf die Landtage ist es hier von einem der Herren Berichterstatter gesagt worden —, daß sich die Länder gerade diese politischen Möglichkeiten, Prioritäten unterschiedlich zu beurteilen, unter keinen Umständen nehmen lassen wollen.

(A) Ich könnte aber, auch aus der Hand, mit einzelnen Beispielen belegen, daß wir doch alle ein Interesse daran haben müssen, daß bestimmte Grundvoraussetzungen überall, in allen Ländern, im gesamten Bundesgebiet, für alle Bürger gleich geregelt sind. Wenn ich jetzt mit Beispielen anfangen, kommen wir in Ausschlußberatungen. Ich will mir trotzdem ein oder auch zwei Beispiele nicht verkneifen, obwohl es dann ein bißchen fachlich wird.

Wir wissen alle, daß es die sogenannte **Phenylketonurie** gibt, daß Kinder mit Stoffwechselstörungen geboren werden, die, wenn sie nicht erkannt werden, zum Schwachsinn führen, zum unheilbaren Schwachsinn, daß aber, wenn sie rechtzeitig erkannt werden, diese Kinder durch entsprechende Diät-ernährung vor dem Schwachsinn bewahrt werden. Eine ganze Anzahl von Ländern haben — im gesetzfreien Raum, würde Herr Ministerpräsident Zinn sagen — solche Vorsorgen getroffen.

(Hemsath: Ist längst verwirklicht!)

Dadurch wird ein Teil der Kinder, in manchen Ländern ein sehr großer Teil, vor diesen Schäden bewahrt.

Ich habe zu meiner Freude gelesen, daß das Land Bayern vor ganz kurzer Zeit einige Laboratorien genannt hat, die kostenlos Untersuchungen an den Proben vornehmen, die von den Ärzten eingeschickt werden. Wir befinden uns in der Gesundheitsvorsorge im Augenblick ohne Zweifel in einer aktiven Phase. Ich freue mich über jeden Schritt, den wir hier vorwärts machen.

(B) Ist es aber nicht wirklich unsere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß kein Kind in der Bundesrepublik, das mit dieser Phenylketonurie geboren wird, durch das Versäumnis der Untersuchung vom Schwachsinn bedroht ist? Ich finde, das ist unsere absolute Pflicht.

Das ist ein einziges winziges Beispiel, das mich dazu führen würde, zu sagen: Über ein **Gesundheitshilfegesetz des Bundes** könnte man diese Mindestvoraussetzungen für das gesamte Bundesgebiet schaffen. Das würde die Länder, die diese Voraussetzungen bereits geschaffen haben, gar nicht mehr sehr belasten.

Das ist ein Punkt. Lassen Sie mich einen anderen nennen, bei dem Sie gerade sehr aktiv sind. Ich bin noch nicht sehr lange Gesundheitsminister; aber seit ich es bin, muß ich dauernd hören, wie sehr die Fachärzte bedauern, daß es keine oder nur eine teilweise moderne **Gesetzgebung** in bezug auf die **Hilfe für die psychisch Kranken** gibt. Sie haben jetzt mit einem Gesetz begonnen, in anderen Ländern ist das auch schon früher zum Teil angefaßt worden. Wäre es aber denn so schlimm, wenn der Bund ein **Gesundheitshilfe- und -fürsorgegesetz für psychisch Kranke** schaffen würde? Wenn man das als Zustimmungsgesetz macht, dann kann den Ländern doch gar nichts wider ihren Willen passieren.

Ich meine, daß man solche Dinge sehen muß und daß es nicht strafbar ist, sich darüber Gedanken zu

machen: Wie kommen wir zu solchen Lösungen? Daß es heute nicht möglich ist, in Mark und Pfennig auszurechnen, was das kostet und wann diese Beträge bereitgestellt werden, das wissen Sie doch auch aus Ihrer eigenen Praxis. Man muß zunächst im Kabinett sagen können: Das wollen wir, und das können wir. Zunächst wird mir im Kabinett doch vorgehalten: Wir haben gar keine Zuständigkeit dafür! Solange man keine Zuständigkeit hat, bekommt man auch kein Geld dafür. Das ist auch bekannt.

Das wollte ich gerne dazu sagen. Ich meine, daß es durchaus möglich wäre, in dieser Beziehung einen Schritt weiterzukommen, ohne daß man sich auseinanderredet.

Ich möchte noch einmal meine Bitte äußern: Lehnen Sie wenigstens die Vorschläge des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zur Krankenhausfinanzierung nicht ab, sondern geben Sie uns in dieser Beziehung schon im ersten Durchgang einen positiven Beschluß mit auf den Weg.

Herr Kollege Weyer, es geht doch nicht darum, daß der Bund nicht wüßte, daß die Länder für die Krankenhäuser aufgebracht haben, was sie aufbringen könnten. Es geht doch darum, daß der Bund, der für die **Pflegesatzverordnung** zuständig ist, über das Preisrecht aus sozialen Gründen **keine kostendeckenden Pflegesätze** machen kann, daß dadurch eine Unterdeckung bei den Krankenhausträgern entsteht, die zum großen Teil nicht nur zu Lasten der Kommunen, sondern zu Lasten anderer Aufgaben der Kommunen geht, dort, wo die Kommunen die Krankenhausträger sind. Es geht auch darum, daß, wie Herr Ministerpräsident Zinn einmal sagte — ich darf das zitieren —, man den Bund eigentlich aus seiner Verantwortung für diese Unterdeckung nicht entlassen sollte. Dazu haben Ihre Ausschüsse einen Weg gewiesen.

Ich muß sagen: Ich könnte eigentlich nicht verstehen, wenn Sie diesen Weg nicht beschreiten wollten. Sie wollen ihn nicht beschreiten, wenn Sie es generell ablehnen; denn dann binden Sie auch dem Bund selbst in dieser Beziehung die Hände.

**Vizepräsident Koschnick:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wollen Sie bitte die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 332/1/68 zur Hand nehmen. Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf, die Empfehlung der Ausschüsse, Art. 74 Nr. 19 GG in der Fassung des § 1 Nr. 1 zu streichen. Zu diesem Streichungsvorschlag liegen drei Begründungen vor. Ich rege an, daß wir der Begründung des Ausschusses für Gesundheitswesen folgen. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei der Annahme der Ziff. 1 die Ziff. 2 auf Seite 7 der Drucksache erledigt ist.

Wer der Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit ist die Ziff. 2 erledigt.

Ich rufe nunmehr in der Ausschlußdrucksache Ziff. 3 auf, die Empfehlung des Finanzausschusses

(A) auf Streichung des Art. 74 Nr. 19 a GG in der Fassung des § 1 Nr. 2. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziff. 3 die Empfehlungen unter Ziff. 4 Buchst. a bis d auf Seite 9 bis 12 erledigt sind — im Gegensatz zu den Ausführungen von Frau Bundesminister Strobel.

Wer der Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziff. 4 erledigt.

Jetzt rufe ich Ziff. 5 auf, die Empfehlung der Ausschüsse, in Art. 74 Nr. 19 b GG die Worte „den Wasserhaushalt“ sowie § 1 Nr. 3 zu streichen.

Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Sodann rufe ich Ziff. 6 auf, die Empfehlung der Ausschüsse, in Art. 74 Nr. 19 b GG die Worte „die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung“ zu streichen. Ich mache darauf aufmerksam, daß Ziff. 6 und Ziff. 7 einander ausschließen.

Wer der Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die Ziff. 7 erledigt.

Da die Ziffern 1, 3, 5 und 6 soeben angenommen worden sind, stimmen wir nunmehr über die Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten auf Seite 17 unter Ziff. 8 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

(B) Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht**  
(Drucksache 319/68).

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses liegen in der Drucksache 319/1/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe Ziff. 1 und Ziff. 2 auf. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Beurkundungsgesetzes** (Drucksache 297/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 297/1/68 und in zu Drucksache 297/1/68 vor. Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Drucksache 297/1/68 auf.

Ziff. 1! — Angenommen!

Können wir Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4 zusammenfassen?

(Widerspruch.)

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Über Ziff. 5 und Ziff. 10 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 6 auf Seiten 5 bis 8 der Drucksache! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 9! — Auch die Mehrheit!

Über Ziff. 10 haben wir bereits bei Ziff. 1 entschieden.

Ziff. 11! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 12! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 13! Ich mache darauf aufmerksam, daß der Rechtsausschuß dieser Empfehlung widerspricht. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 13 ist angenommen.

Über Ziff. 14 und Ziff. 21 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 Buchst. a und Ziff. 18 gehören ebenfalls zusammen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 Buchst. b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 17! — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 18 haben wir bereits bei Ziff. 15 Buchst. a entschieden.

Ziff. 19! — Mehrheit!

Ziff. 20! — Ebenfalls die Mehrheit!

Über Ziff. 21 wurde bereits bei Ziff. 14 entschieden.

Ziff. 22! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 23! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 24! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 25! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 26! — Gleichfalls die Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir über Ziff. 27 in zu Drucksache 297/1/68 ab. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Beurkundungsgesetzes** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzesentwurf **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das im Entwurf vorliegende **Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

(C)

(D)

(A) Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts** (Drucksache 299/68).

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses liegt in der Drucksache 299/1/68 vor. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das im Entwurf vorliegende **Gesetz**, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts** (Drucksache 316/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 316/1/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffern 1 und 2. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Ausprägung einer Olympiamünze** (Drucksache 340/68).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **geschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Postwesen** (Drucksache 314/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 314/1/68 zur Hand zu nehmen. Die Drucksache enthält keine einander widersprechenden Empfehlungen. Anträge oder Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich rege deshalb zur Abkürzung des Verfahrens an, über die gesamte Drucksache gemeinsam abzustimmen. Bestehen dagegen Einwendungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** entsprechend der Drucksache 314/1/68 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

(C)

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 335/68).

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 335/1/68 vorliegende **Empfehlung** des federführenden Wirtschaftsausschusses Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dementsprechend die **Änderung der Eingangsworte beschlossen hat**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brotgesetzes** (Drucksache 320/68).

Hier hat das Wort als Berichterstatter Herr Staatsminister Dr. Tröscher (Hessen).

**Dr. Tröscher** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage bezweckt die Bundesregierung eine Änderung des Brotgesetzes vom 9. Juli 1931. Sie begründet sie mit dem Hinweis, daß das Gesetz veraltet ist und einer umfassenden — ich betone: einer umfassenden — Überarbeitung bedarf. Mir ist bekannt, daß an einer Novellierung seit langem gearbeitet wird. (D)

Die Vorlage ist materiell wenig bedeutsam. Der Entwurf sieht u. a. eine **Herabsetzung des Mindestgewichts** für frisches Roggenbrot von 750 auf 500 Gramm vor. In der ganzen Bundesrepublik wird heute schon Roggenbrot mit 500 Gramm auch ohne diese Gesetzesänderung verkauft, weil sich die Bäcker und die Verbraucher darauf eingerichtet haben, da nämlich der Wohlstandsbürger heute nur noch halb soviel Brot ißt wie vor zwanzig Jahren. Weiter sollen die Kennzeichnungs- und Gewichtsvorschriften für die **Brotreserve der Bundeswehr** nicht gelten, damit dieses Brot beim Umschlag der Reserve an den Markt gebracht werden kann, ohne gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen.

Der federführende Agrarausschuß, für den ich hier berichte, schlägt Ihnen vor, die Bundesregierung um Zurückziehung des Gesetzentwurfs zu bitten. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß diese „Kleinstnovelle“ es nicht rechtfertigt, daß Bundestag und Bundesrat, dieser in zwei Durchgängen, mit dieser Materie befaßt werden, wenn sie sich ohnedies zu einem späteren Zeitpunkt mit einer umfassenden Gesetzesänderung befassen müssen. Das jetzige Verfahren ist jedenfalls gesetzesökonomisch nicht zu verantworten. Wenn jetzt keine Novellierung erfolgt, entsteht kein Schaden für Wirtschaft und Verbraucher. Ich bin außerdem der Überzeugung, daß die Brotreserve der Bundeswehr, die bisher im-

(A) mer umgeschlagen wurde, auch weiterhin ohne Schwierigkeiten umgeschlagen werden kann.

Der Agrarausschuß war zudem der Meinung, daß die Zurückstellung dieser Vorlage dem Fortgang der Arbeiten an der **Gesamtreform des Brotrechts** nur förderlich sein kann.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen ist, das darf ich an dieser Stelle anmerken, im übrigen der Empfehlung des Agrarausschusses beigetreten.

Namens der beiden Ausschüsse darf ich Sie bitten, der Empfehlung dieser Ausschüsse zuzustimmen.

**Vizepräsident Koschnick:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Neef.

**Dr. Neef,** Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Innerhalb der Bundesregierung und mit der Wirtschaft sind folgende Fragen noch nicht abschließend beraten, die aber erst zu Ende gebracht werden müssen, bevor es zu einer endgültigen Novellierung des Brotgesetzes kommen könnte: das Verhältnis des Brotgesetzes zum Lebensmittelgesetz — das ist eine Frage, die innerhalb der Bundesregierung noch nicht entschieden ist —; eine Definition des Begriffes Brot, die in der Abgrenzung zu anderen Waren mittelfristig stichhaltig ist; die Beimischung im Brot — das ist eine Frage der modernen Ernährungsphysiologie —; die Kennzeichnung von unverpacktem Brot; Festlegung von Brötchengewichten; Bestimmungen über das Alter des Brotes; Gewichtsvorschriften für andere, ähnliche Erzeugnisse.

(B) Die Interessen der Industrie, des Handwerks, des Handels und insbesondere der Verbraucher sind — das haben die langen Diskussionen ergeben — auf diesem Gebiet ganz ungewöhnlich unterschiedlich, und die Unterhaltung über eine langfristig vernünftige Regelung erfordert noch Zeit. Die Bundesregierung hält es nicht für zweckmäßig, die inzwischen **notwendigen Änderungen des Brotgesetzes** bis zum Abschluß dieser Diskussionen aufzuschieben. Der Herr Landesminister hat zutreffend gesagt, daß eine ganze Reihe von Vereinfachungen und praktischen Lösungen mit unserem Vorschlag möglich wären: ein vernünftigeres Gewicht, die Befreiung von ständigen Ausnahmegenehmigungen seitens der Ministerialbürokratie und schließlich, daß Brot, das für die Wehrmacht und andere Teile eingelagert ist, der gesamten Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden kann und nicht nur mit Listen innerhalb von Behörden gehandelt wird.

Aus diesen Gründen, einfach zur zweckmäßigen Vereinfachung, die inzwischen erfolgen kann, und mit dem Versprechen, Herr Minister, alle nur denkbaren Kräfte einzusetzen, daß es zu der ohne Zweifel notwendigen vernünftigen mittelfristig oder langfristig gültigen Novellierung kommt, bittet die Bundesregierung den Bundesrat, jetzt keine abschließende Stellungnahme zu dem Änderungsgesetz zu beschließen.

**Vizepräsident Koschnick:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (C)

Die Ausschüsse schlagen übereinstimmend vor, **die Bundesregierung zu bitten, den Entwurf zurückzuziehen.** Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie der vorgeschlagenen Stellungnahme zustimmen. — Das ist einstimmig der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen.**

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes** (Drucksache 322/68).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 322/1/68. Einander widersprechende Vorschläge finden sich in der Drucksache nicht. Wenn Sie einverstanden sind, kann deshalb en bloc abgestimmt werden. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann bitte ich um das Handzeichen, wenn Sie den in der Drucksache 322/1/68 zusammengefaßten Vorschlägen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.** Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.** (D)

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Überwachung des Verbleibs ölhaltiger und ähnlicher Abfallstoffe (Altölgesetz)** (Drucksache 323/68).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen sowie des Wirtschaftsausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen Ihnen in der Drucksache 323/1/68 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe in Drucksache 323/1/68 unter I die Ziff. 1 auf. Die beiden Entschließungen in dieser Ziffer schließen sich gegenseitig nicht aus.

Ich lasse über Abs. 1, Empfehlung des Gesundheitsausschusses, abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann Abs. 2, Empfehlung des Wirtschaftsausschusses! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Zu Ziff. 2 schlage ich vor, über die Buchst. a bis e en bloc abzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Es folgt Ziff. 3 Buchst. a gemeinsam mit Ziff. 4 und Ziff. 6. Bei Annahme entfallen Ziff. 3 Buchst. b und c. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 3 Buchst. a, Ziff. 4 und Ziff. 6 sind angenommen.

Ich rufe Ziff. 5 auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen** und **im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 312/68).

b) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Drucksache 313/68).

(B)

Der Rechtsausschuß empfiehlt, gegen die beiden Entwürfe **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Der Bundesrat ist **der Auffassung**, daß die beiden im Entwurf vorliegenden **Gesetze**, wie auch jeweils in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedürfen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen** (Drucksache 328/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 328/1/68 vor. Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses unter I der Drucksache auf.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkte 32 und 33 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland** (Drucksache 327/68).

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit** (Drucksache 331/68).

Diese beiden Punkte rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben**. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Der Bundesrat ist **der Ansicht**, daß diese **Gesetze**, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedürfen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Bellegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten** (Drucksache 321/68).

(D)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 321/1/68 zur Hand zu nehmen. Falls Einzelabstimmung nicht beantragt wird — das ist nicht der Fall —, lasse ich gemeinsam hierüber abstimmen und bitte bei Zustimmung zu den Ausschlußempfehlungen um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen** (Drucksache 326/68).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Kulturfragen und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 326/1/68 vor, über die ich jetzt abstimmen lasse. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** **beschlossen** hat.

## (A) Punkt 36 der Tagesordnung:

**Entwurf des zweiten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik** (Drucksache 218/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 218/1/68 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Präambel mit Klammerzusatz. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 1 mit Klammerzusatz. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3 a und b! Bei Annahme entfällt Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! Bei Annahme entfällt Ziff. 6. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 7 a! — Mehrheit!

Ziff. 7 b! Bei Annahme entfällt Ziff. 7 c. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 8 bis 11 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Dann II, III, IV, V und VI en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

## (B) Punkt 37 der Tagesordnung:

**Allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, die sich aus der Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben** (Drucksache 167/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 167/1/68 vor.

Bei den Abstimmungen über die Ziffern 1 bis 6 kann ich wohl davon ausgehen, daß anstelle der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Worte „sicherheitstechnische Vorschriften“ die allgemeinere Fassung der übrigen Ausschüsse, nämlich „technische Vorschriften“, treten soll. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst die Präambel. Hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften vor. — Abgelehnt.

Dann Ziff. 1 a und b! Bei Annahme entfällt Ziff. 2. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über Ziff. 2 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit!

Ziff. 3 b! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a und b! Bei Annahme entfällt Ziff. 6 a. — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über Ziff. 6 b. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich Ziff. 7 und 8 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

## Punkt 38 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für**

— **den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr;**

— **die Kapazitätsregelung im innerstaatlichen Güterkraftverkehr** (Drucksache 408/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 408/1/67 vor. Wir stimmen ab über Ziff. I 1 — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wer stimmt Ziff. I 1 zu? — Keiner; das ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I 2, 3 und 4 a. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 4 b; bei Annahme entfällt 4 c. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 4 d, 5 bis 10! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 11; bei Annahme entfallen die Ziffern 12 und 13. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 14 bis 16 und II en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Wir haben entsprechend **beschlossen**.

## Punkt 39 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über den Zugang zum Markt im Binnenschiffsgüterverkehr** (Drucksache 640/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 640/1/67 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I 1; bei Annahme entfällt Ziff. 2. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 3; bei Annahme entfällt Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. I 5 bis 7 und Ziff. II (1 bis 3)! — Das ist die Mehrheit.

Ich schlage vor, das Büro des Ausschusses zu ermächtigen, die Präambel entsprechend den angenommenen Ziffern voranzustellen. — Ich höre keinen Widerspruch.

(C)

(D)

- (A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.
- Punkt 40 der Tagesordnung:
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit bestimmtem zerlegtem frischem Fleisch** (Drucksache 276/68).
- Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in der Drucksache 276/1/68.
- Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. I 1 bis 3 en bloc. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen.
- (Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)
- Also getrennt. Ich rufe noch einmal Ziff. I 1 auf. — Mehrheit!
- Ziff. I 2! — Mehrheit!
- Ziff. I 3! — Das ist auch die Mehrheit.
- Ziff. II 1; hier ist ein Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. II 1. — Niemand stimmt zu; abgelehnt.
- Ziff. II 2 a und b! Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.
- (B) Wir haben die **Stellungnahme** entsprechend beschlossen.
- Punkt 41 der Tagesordnung:
- Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes** (Drucksache 333/68).
- Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen sowie des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 333/1/68 vor. Wortmeldungen? — Keine.
- Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf in Drucksache 333/1/68 unter I die Ziffer 1. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; das ist abgelehnt.
- Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 2 b! — Das ist die Mehrheit.
- Der Bundesrat hat demnach beschlossen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.
- Zu den Punkten 45 bis 50, 52 bis 63 und 70 der Tagesordnung:
- Gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis diese Punkte zur gemeinsamen Beratung auf. Sie sind in der Ihnen vor-
- liegenden Drucksache — III — 6/68 \*) zusammengefaßt.
- Punkt 45:
- Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung)** (Drucksache 325/68).
- Punkt 46:
- Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7)** (Drucksache 344/68).
- Punkt 47:
- Verordnung nach § 35 AMG über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 324/68).
- Punkt 48:
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz** (Drucksache 288/68, zu Drucksache 288/68).
- Punkt 49:
- Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie** (Drucksache 287/68).
- (D)
- Punkt 50:
- Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitznachweise in der Seeschifffahrt (ArbZnachweisV — See)** (Drucksache 272/68).
- Punkt 52:
- Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 339/68).
- Punkt 53:
- Dreiundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (23. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 334/68).
- Punkt 54:
- Verordnung über die Aufhebung der Gebührenordnungen für die Einfuhr- und Vorratstellen für Getreide und Futtermittel, für Felle, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-erzeugnisse sowie für die Einfuhrstelle für Zucker** (Drucksache 341/68).

\*) Anlage

- (A) Punkt 55: **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen** (Drucksache 343/68).
- Punkt 56: **Verordnung über die Aufteilung der Zuckergrundmenge** (Drucksache 347/68).
- Punkt 57: **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fleischabsatzes** (Drucksache 342/68).
- Punkt 58: **Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch** (Drucksache 141/68).
- Punkt 59: **Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe** (Drucksache 315/68).
- Punkt 60: **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (Drucksache 286/68).
- Punkt 61: **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abrechnung der von den Trägern der Krankenversicherung ausgezahlten Rentenbeträge, über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR — Beitragsvorschrift)** (Drucksache 346/68).
- (B) Punkt 62: **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden** (Drucksache 329/68).
- Punkt 63: **Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfVorschr —)** (Drucksache 330/68).
- Punkt 70: **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 9/68).
- Wer will den in der Drucksache - III — 6/68 wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse zustimmen?** Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen. (C)
- Punkt 51 der Tagesordnung: **Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die Gewerbeaufsichtsämter** (Drucksache 345/68).
- Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 345/1/68. Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage vor, über die Ziffern 1 bis 3 en bloc abzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen.
- Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen zuzustimmen**.
- Punkt 64 der Tagesordnung: **Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben** (Drucksache 282/68).
- Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1966 gemäß § 83 RHO **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs erfolgen (Hinweis auf §§ 107 und 108 RHO). (D)
- Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.
- Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.
- Die Punkte 66 bis 69 und 73 der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf.
- Punkt 66: **Vorschlag zur Ernennung von Mitgliedern für den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (Drucksache 298/68, zu Drucksache 298/68).
- Punkt 67: **Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse** (Drucksache 353/68).
- Punkt 68: **Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats beim Bundesamt**

- (A) für die gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 352/68).

Punkt 69:

**Benennung eines Beisitzers für die Widerspruchsausschüsse beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Drucksache 9/68).**

Punkt 73:

**Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 374/68).**

Zu den Punkten 67 bis 69 und 73 liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in den Drucksachen 353/1/68, 352/1/68, 9/1/68 und 374/1/68 vor. Zu Punkt 66 wird von den Ausschüssen empfohlen, den Vorschlägen in den Drucksachen 298/68 und zu 298/68 zu folgen.

Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; es ist entsprechend beschlossen.

Punkt 72 der Tagesordnung:

- (B) **Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 385/68).**

Der Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 zuzustimmen.

Werden Bedenken dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Bevor ich den Bundesrat zur nächsten Sitzung am 4. Oktober — voraussichtlich — einberufe, möchte das Land Hessen die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 19 zu Protokoll beanstanden. Bei dieser Abstimmung haben wir gemäß einer vorher getroffenen Absprache verfahren.

Wer nimmt für Hessen das Wort? — Herr Ministerpräsident Zinn, bitte sehr.

(C) **Dr. Zinn (Hessen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hatte beantragt, Art. 74 Nr. 19 a GG der Regierungsvorlage zu streichen. Die Fassung der Regierungsvorlage zu Nr. 19 a lautete: „die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhausversorgung“.

Der Gesundheitsausschuß hat beantragt, der Nr. 19 a die Fassung zu geben: „die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser“.

Das sind zwei völlig verschiedene Dinge. Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhausversorgung umfaßt die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern bzw. mit Krankenhausbetten in dem notwendigen oder jeweils für notwendig gehaltenen Umfang, unter Umständen auch die Wahl der Standorte und die Aufbringung der Mittel, auch der Investitionsmittel, um dem gerecht zu werden.

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser stellt etwas ganz anderes dar, nämlich die Bereitstellung von Mitteln, um die Unterdeckung — wie Frau Minister Strobel schon ausgeführt hat — zu beseitigen, die dadurch entsteht, daß die Krankenhauspflugesätze die laufenden Kosten der Krankenhäuser nicht decken.

Es handelt sich also um ein Aliud. Unseres Erachtens hätte nach der Ablehnung der Nr. 19 a der Regierungsvorlage über den Antrag des Gesundheitsausschusses zu Nr. 19 a gesondert abgestimmt werden müssen.

(D) **Vizepräsident Koschnick:** Herr Kollege Zinn, wir haben vorher das Prozedere über diesen Punkt besprochen. Ich selbst gehöre zu den Anhängern Ihrer Auffassung. Wir haben uns aber einmütig geeinigt, daß, wenn Ziff. 3 abgelehnt wird, kein Raum mehr für Ziff. 4 ist. Ich verweise auf § 30 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung. Ich glaube also, insofern ist korrekt verfahren worden.

(Dr. Zinn: Das Verfahren beanstande ich! Ich wollte das nur feststellen!)

— Ja, aber es ist das Verfahren unserer Geschäftsordnung, meine ich. Wir müssen Ihre Kritik entgegennehmen.

Ich lade den Bundesrat zur nächsten Sitzung am 4. Oktober 1968 ein und wünsche bis dahin den Mitgliedern eine gute Erholung.

(Ende der Sitzung: 12.24 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 326. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage

Drucksache — III — 6/68

(C)

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 327. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1968 empfehlen die Ausschüsse: \*)

## I.

den Vorlagen nach Maßgabe der Änderungen zuzustimmen, die in der jeweils aufgeführten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

- a) **Punkt 45 (G/R)**  
Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) (Drucksache 325/68, Drucksache 325/1/68).
- b) **Punkt 47 (G)**  
Verordnung nach § 35 AMG über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 324/68, Drucksache 324/1/68, zu Drucksache 324/1/68).
- c) **Punkt 48 (AS)**  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Drucksache 288/68, zu Drucksache 288/68, Nachtrag zu Drucksache 288/68, Drucksache 288/1/68).
- d) **Punkt 50 (AS/VP/R)**  
Verordnung über die Form, Ausgestaltung und Aufbewahrung der Arbeitszeitchweise in der Seeschifffahrt (ArbZnachweisV — See) (Drucksache 272/68, Drucksache 272/1/68).
- e) **Punkt 52 (AS)**  
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 339/68, Drucksache 339/1/68).
- f) **Punkt 55 (A)**  
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Hunden und Hauskatzen (Drucksache 343/68, Drucksache 343/1/68).
- g) **Punkt 57 (A)**  
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes (Drucksache 342/68, Drucksache 342/1/68).
- h) **Punkt 58 (A/R)**  
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch (Drucksache 141/68, Drucksache 141/1/68).

\*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

i) **Punkt 60 (VP/Fz)**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (Drucksache 286/68, Drucksache 286/1/68).

j) **Punkt 63 (In)**

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfVorschr —) (Drucksache 330/68, Drucksache 330/1/68).

(Der Rechtsausschuß empfiehlt, der unter a) aufgeführten Vorlage zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat gegen die unter d) aufgeführte Vorlage keine Bedenken erhoben.)

## II.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

- a) **Punkt 46 (G/R)**  
Verordnung über das Deutsche Arzneibuch (DAB 7) (Drucksache 344/68).
- b) **Punkt 49 (As/Wi)**  
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (Drucksache 287/68).
- c) **Punkt 53 (Fz/FI)**  
Dreiundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (23. LeistungsDV-LA) (Drucksache 334/68).
- d) **Punkt 54 (A)**  
Verordnung über die Aufhebung der Gebührenordnungen für die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie für die Einfuhrstelle für Zucker (Drucksache 341/68).
- e) **Punkt 56 (A)**  
Verordnung über die Aufteilung der Zuckergrundmenge (Drucksache 347/68).
- f) **Punkt 59 (Wi/Fz/In)**  
Verordnung über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbrachten festen Brennstoffe (Drucksache 315/68).
- g) **Punkt 61 (AS)**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Abrechnung der von den Trägern der Krankenversicherung ausgezahlten Rentenbeträge, über die

(D)

(A)

(C)

Zahltag für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR — Beitragsvorschrift) (Drucksache 346/68).

h) **Punkt 62 (AS/In)**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden (Drucksache 329/68).

III.

zu den in der aufgeführten Drucksache wiedergegebenen Verfahren von einer **Außerung** abzu-  
sehen:

**Punkt 70 (R)**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht  
(Drucksache — V — 9/68).

(B)

(D)